

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 10. Oktober 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2019)

zum Thema:

**Regelungen betreffend den Umgang mit Abgeordneten V: Senatsverwaltung für Inneres und Sport (II)**

und **Antwort** vom 06. Nov. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Nov. 2019)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 21 309

vom 10. Oktober 2019

über Regelungen betreffend den Umgang mit Abgeordneten V: Senatsverwaltung für Inneres und Sport (II)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Auf meine Anfrage 18/20198 hat der Senat nicht vollständig geantwortet, sondern am Wortlaut und Sinn der Fragestellung vorbei „angenommen“, dass die im letzten Absatz der Antwort erwähnten „Regelungen etc.“ nicht mit der Frage des Unterzeichners nach „Regelungen etc.“ gemeint seien.

Ich frage daher erneut:

1. Welche speziellen Regelungen/Dienstanweisungen/Vorschriften etc. bestehen bei der oben genannten Behörde und nachgeordneten Einrichtungen, Ämtern und Behörden in Bezug auf den Kontakt der jeweiligen Stelle und deren Mitarbeitern mit Abgeordneten?
2. Seit wann bestehen diese jeweils?
3. Welchen Inhalt – sofern nicht als VS eingestuft – haben diese genau (bitte Wortlaut)?
4. Sofern diese eingestuft sind, seit wann sind diese eingestuft?

Zu 1. – 4.:

Bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage geht der Senat davon aus, dass sich die erneute Anfrage auf die dieser vorausgegangenen Schriftliche Anfrage Nr. 18/20918 und nicht auf die genannte Schriftliche Anfrage 18/20198 bezieht. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr 18/20918 hat der Senat auf die Existenz bestimmter, nicht eingestufte, Dokumente hingewiesen, diese jedoch nicht im Einzelnen benannt, da er davon ausgegangen war, dass es sich um keine Unterlagen im Sinne der Fragestellung handelte. Dabei handelt es sich z.B. um polizeifachliche Hinweise mit Blick auf Immunität und Indemnität oder rechtliche Hinweise zur Bearbeitung Schriftlicher Anfragen, die nicht als den unmittelbaren „Kontakt“ mit Abgeordneten im Sinne der Fragestellung betreffende Regelungen angesehen worden waren.

Angesichts der ausdrücklichen Nachfrage sind diese Unterlagen – vorsorglich einschließlich nicht mehr gültiger und mangels Regelungsbedarfs nicht neu erlassener bzw. erst nach der damaligen Beantwortung abschließend erstellter Dokumente (Anlage 9) - nunmehr der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage beigelegt. Dabei handelt es sich um:

- Erlass Senatsverwaltung für Inneres III B 11 – 0301-00 über das polizeiliche Einschreiten gegenüber Parlamentsabgeordneten vom 29. Juli 1992 (Anlage 2 zur PDV 359 (BE)) (**Anlage 1**)
  - Erlass Senatsverwaltung für Inneres III B 11 – 0301-00 über das polizeiliche Einschreiten gegenüber Parlamentsabgeordneten vom 29. Juli 1992 – Ergänzung vom 4. November 1992 (Anlage 3 zur PDV 359 (BE)) (**Anlage 2**)
  - Schreiben Senatsverwaltung für Inneres und Sport III B 1 Prak Besichtigungen und Besuche von Abgeordneten bei Dienststellen der Polizei und der Feuerwehr in Zeiten des Wahlkampfes vom 30. Juni 2011, mit Zusatz erneuert unter Az. III B 1 St am 18. Juli 2013 (**Anlage 3**)
  - Rundschreiben PPr Stab Nr. 4/2012 über Art und Umfang polizeilicher Maßnahmen bei Vorkommnissen mit Parlamentsabgeordneten mit 2 Anlagen vom 19. Juli 2012 (**Anlage 4**)
  - Schreiben Senatsverwaltung für Inneres und Sport III B / 1 Sa Rechtliche Grundlagen polizeilichen Einschreitens gegenüber Parlamentsabgeordneten vom 15. Juni 2012 (**Anlage 5**)
  - Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 2/2015 über die Behandlung von Petitionen und Schriftlichen Anfragen in der Fassung der Ersten GA zur Änderung vom 17.12.2017 (**Anlage 6**)
  - Schreiben Senatsverwaltung für Inneres und Sport I A 1 Yi – 0103/3-Art. 45 Akteneinsichtsrecht von Abgeordneten nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin (Handreichung zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin (VerfGH) vom 10. Februar 2016 – 31/15 – (Begleitung von Abgeordneten bei Akteneinsichtnahme)) vom 22. Februar 2016 (**Anlage 7**)
  - Schreiben PPr St IV 3 Akteneinsichtsrecht von Abgeordneten nach Art. 45 (2) Verfassung von Berlin (VvB) vom 4. September 2019 (**Anlage 8**)
  - Aktuelle Unterlage der Senatsverwaltung für Inneres und Sport - III B 3 und III D 1 - aus Oktober 2019 über Meldeformulare Dienststellenbesuch/Teilnahme einer Dienstkraft an einer politischen Veranstaltung (Zustimmung bzw. Abschluss) und Verschwiegenheitserklärung (**Anlage 9**)
5. Wer – bitte präzise Benennung der Stellenbezeichnungen – hat an der Erstellung der Antwort – nebst aller Entwurfss Fassungen - auf die Anfrage 18/20198 mitgewirkt und wie viele Entwurfss Fassungen einer Antwort hat es insgesamt gegeben? Gleichzeitig beantrage ich hiermit Akteneinsicht in sämtliche dieser Entwurfss Fassungen.

Zu 5.:

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/20918 beruhte auf dem Ergebnis einer Abfrage aller Abteilungen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Alle damals identifizierten Dokumente sind in der Anlage zu der Antwort auf diese Schriftliche Anfrage beigefügt.

Die darüber hinaus gehenden erbetenen Informationen betreffen den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung und sind nach Abwägung zwischen dem Schutz der funktionsnotwendigen freien und offenen Willensbildung innerhalb des Senats und dem parlamentarischen Informationsinteresse von der Beantwortung ausgenommen. Zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Senat als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und –internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

Schriftliche Anfragen richten sich an den Senat als Regierung nach Abschnitt IV der Verfassung von Berlin. Durch die Frage nach internen Arbeitsprozessen in diesem Zusammenhang wird auf Informationen abgezielt, die einzig Aufschluss über den Prozess der internen Willensbildung in einer Angelegenheit in der alleinigen exekutiven Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bzw. des Senats geben könnten. Durch die Herausgabe dieser Informationen bestünde die Gefahr eines „Mitregierens“ der Legislative, denn der mit dem Fragerecht ausgestalteten Kontrollfunktion des Parlaments, wurde durch die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage bereits Rechnung getragen.

In Bezug auf die erfragten Details zu den personenbezogenen Angaben der an der Beantwortung Mitwirkenden weist der Senat zudem darauf hin, dass der einzelne Beamte gem. Art. 33 Absatz 5 GG nur Stellen seines Dienstherrn gegenüber verantwortlich ist.

Aus den oben genannten Gründen kommt auch eine Akteneinsicht nicht in Betracht.

Berlin, den 06. November 2019

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Diese Vorschrift ist ausschließlich für den Dienstgebrauch durch die Polizei bestimmt und urheberrechtlich geschützt.  
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung des/der Innenministeriums/-senatsverwaltung des Bundes oder eines Landes.

PDV 359 (BE)

Ausgabe 2001

# Vorschrift über das Verfahren bei Freiheitsentziehungen und den Transport Gefangener durch die Polizei

Vereinnahmt	Datum	Beleg-Nr./ Lfd. Nr.

**Erlaß****über das polizeiliche Einschreiten gegenüber Parlamentsabgeordneten**

Agrund des § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119) wird bestimmt:

**I. Parlamentsabgeordnete**

1. Parlamentsabgeordnete im Sinne dieses Erlasses sind die Mitglieder des Bundestages, der Bundesversammlung und der gesetzgebenden Körperschaften der Bundesländer.
2. Die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesländer führen die folgenden Bezeichnungen: Landtag (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), Bürgerschaft (Bremen, Hamburg), Abgeordnetenhaus (Berlin).
3. Parlamentsabgeordnete sind auch die Mitglieder des bayerischen Senats.
4. Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen sind keine Parlamentsabgeordnete.
5. Die Parlamentsabgeordneten verfügen über einen entsprechenden Ausweis. Muster der Ausweise für Mitglieder des Deutschen Bundestages und für Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin gibt der Polizeipräsident in Berlin seinen Mitarbeitern zu Kenntnis.

**II. Indemnität**

6. Ein Parlamentsabgeordneter darf zu keiner Zeit wegen einer Äußerung, die er im Parlament oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden (Artikel 46 Abs. 1 des Grundgesetzes [GG], Artikel 35 Abs. 1 der Verfassung von Berlin [VvB]<sup>1</sup> und die entsprechenden Vorschriften der Länderverfassungen sowie § 36 StGB).
7. Der Schutz der Indemnität besteht sowohl während der Zeit, in der ein Abgeordneter sein Mandat besitzt, als auch nach dieser Zeit und schließt ihm gegenüber alle strafprozessualen, gegebenenfalls auch disziplinarischen Maßnahmen aus. Der Schutz besteht jedoch nicht bei verleumderischen Beleidigungen (Artikel 46 Abs. 1 Satz 2 GG, § 36 Satz 2 StGB).

**III. Immunität**

8. Ein Parlamentsabgeordneter darf wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung grundsätzlich nur mit Genehmigung des Parlaments zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden (Art. 46 Abs. 2 GG, die entsprechenden Vorschriften der Landesverfassungen, in Berlin: Art. 35 Abs. 3 VvB<sup>2</sup>, § 43 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in Verbindung mit den Richtlinien in Immuni-

<sup>1</sup> siehe Art. 51 Abs. 1 VvB

<sup>2</sup> siehe Art. 51 Abs. 3 VvB

## noch Anlage 2

tätsangelegenheiten [§ 43 GO] – im folgenden „Richtlinien“ genannt – in der Fassung vom 24. Januar 1984 [GVBl. S. 401] und vom 13. Juni 1985).

9. Der Schutz der Immunität besteht für jeden Parlamentsabgeordneten in allen Bundesländern. Artikel 46 Abs. 2 GG, Artikel 35 Abs. 3 VvB<sup>3</sup> und die entsprechenden Vorschriften der Länderverfassungen sind daher von allen Beamten des Polizeivollzugsdienstes des Bundes und der Länder von Amts wegen zu beachten.
10. Die Immunität soll die Funktionsfähigkeit des Parlaments gewährleisten und sichert den Abgeordneten vor jeder Strafverfolgung; insbesondere auch vor der Einleitung von Ermittlungen durch die Polizei. Der Abgeordnete selbst kann auf die Immunität nicht verzichten (Nummer 5 Abs. 1 der Richtlinien).
11. Das Verfahrenshindernis der Immunität besteht grundsätzlich für die Dauer des Mandats, längstens für die Wahlperiode. Die Wahlperiode in Berlin endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 VvB)<sup>4</sup>. Entsprechendes gilt für die Wahlperioden des Bundestages und der übrigen Landesparlamente.
12. a) Gegen einen neugewählten Abgeordneten dürfen Strafverfahren, die eingeleitet sind, oder bestehende Freiheitsbeschränkungen oder eine begonnene Strafvollstreckung bei Beginn der neuen Wahlperiode nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft fortgesetzt werden, der der Abgeordnete angehört (Nummer 8 Abs. 1 der Richtlinien).  
b) Das gleiche gilt für einen wiedergewählten Abgeordneten, bei dem in der vorangegangenen Wahlperiode die erforderliche Genehmigung versagt worden ist (Nummer 8 Abs. 2 der Richtlinie).  
c) Gegen einen wiedergewählten Abgeordneten, dessen Immunität in der vorangegangenen Wahlperiode aufgehoben worden ist, darf das Verfahren fortgesetzt werden. Es ist jedoch auszusetzen, wenn es das Parlament verlangt (Nummer 8 Abs. 3 der Richtlinien).
13. Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren über die Verwirkung des Grundrechts (Artikel 18 GG) gegen einen Abgeordneten sowie jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Parlaments aufzuheben (Artikel 46 Abs. 4 GG, Artikel 35 Abs. 4 VvB).

#### **IV. Zulässige Maßnahmen bei bestehender Immunität**

14. Ohne Aufhebung der Immunität durch das Parlament können die folgenden Maßnahmen getroffen werden:
  - a) Die Polizei kann eine Anzeige entgegennehmen oder fertigen.
  - b) Ein Verfahren kann ohne Ermittlungshandlungen eingestellt werden; ein Privatklageverfahren kann von Anberaumung einer Hauptverhandlung eingestellt werden (§ 383 Abs. 2 Satz 1 StPO); von der Erhebung einer öffentlichen Klage kann abgesehen werden (§ 153 Abs. 1, § 153 b Abs. 1, § 154 Abs. 1 StPO) (Nummer 6 Abs. 1 der Richtlinien).
  - c) Gegen Abgeordnete ist ein Sühneverfahren (§ 380 StPO) zulässig, jedoch darf eine Ordnungsstrafe gegen einen Abgeordneten weder angedroht noch verhängt werden (Nummer 6 Abs. 4 der Richtlinien).

<sup>3</sup> siehe Art. 51 Abs. 3 VvB

<sup>4</sup> siehe Art. 54 Abs. 4 S. 1 VvB

- d) Ein Abgeordneter kann bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen werden (z.B. Art. 46 Abs. 2 GG). Die Festnahme eines Berliner Abgeordneten ist hingegen nur zulässig, wenn er bei Begehung der Tat angetroffen wird (Art. 35 Abs. 3 VvB)\*. In diesen Fällen bedarf die Einleitung eines Strafverfahrens nicht der Genehmigung des Parlaments. Die Polizeivollzugsbeamten sind im Rahmen des Legalitätsprinzips (§ 163 StPO) berechtigt und verpflichtet, die Tat zu erforschen und die dazu erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zu treffen (z.B. Durchsuchungen, §§ 102 ff. StPO, Beschlagnahmen, §§ 94 ff. StPO; körperliche Untersuchungen, §§ 81 a, 81 c StPO). Das Ermittlungsverfahren kann auch dann weitergeführt werden, wenn der Abgeordnete im Laufe des Verfahrens freigelassen wird. Jedoch bedarf die erneute Vorführung oder Verhaftung der Genehmigung des Parlaments (Nummer 7 Abs. 6 der Richtlinien).
- e) Im Rahmen der geltenden Gesetze sind Maßnahmen des polizeilichen Gewahrsams zur Abwendung von Gefahren für das menschliche Leben und Maßnahmen nach § 34 ff. des Bundes-Seuchengesetzes zulässig. Die zuständige Behörde hat jedoch unverzüglich den Parlamentspräsidenten über die einem Abgeordneten gegenüber getroffene Maßnahme zu unterrichten (Nummer 6 Abs. 9 der Richtlinien).
- f) Polizeiliche und andere Verwaltungszwangmaßnahmen mit Ausnahme der Vollziehung einer Zwangshaft oder der zwangsweisen Vorführung dürfen durchgeführt werden (Nummer 6 Abs. 6 der Richtlinien).
- g) Aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481 / GVBl. S. 1334) kann ein Bußgeldverfahren durchgeführt oder eine Verwarnung erteilt werden (Nummer 6 Abs. 5 der Richtlinien).
- h) Bei einem Verkehrsunfall können die Personalien des Abgeordneten festgestellt werden sowie Vorlage des Führerscheins und des Kraftfahrzeugscheins verlangt werden. Ferner können der Zustand seines Kraftfahrzeugs festgestellt sowie Fahr-, Brems- und andere Spuren vermessen, fotografiert oder auf andere Weise gesichert werden. Unmittelbar nach dem Unfall kann auch gegen den Willen des Abgeordneten die Entnahme einer Blutprobe gemäß § 81 a StPO veranlaßt werden (Nummer 6 Abs. 7 der Richtlinien).
- i) Ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung kann durchgeführt und Haft angeordnet werden, jedoch bedarf die Vollstreckung des Haftbefehls der Genehmigung des Parlaments (Nummer 6 Abs. 8 der Richtlinien).
15. Die Immunität eines Abgeordneten steht den folgenden Maßnahmen nicht entgegen:
- a) In einem Verfahren gegen eine andere Person ist es zulässig, einen Abgeordneten als Zeugen zu vernehmen (an einem anderen Ort als dem Sitz des Parlaments nur mit dessen Genehmigung, § 50 StPO), eine Durchsuchung vorzunehmen (§§ 103, 104 StPO) sowie die Herausgabe von Gegenständen zu verlangen (§ 95 StPO) (Nummer 10 Buchst. a der Richtlinien). Der Abgeordnete ist jedoch berechtigt, das Zeugnis zu verweigern über eine Person, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter oder der er in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut hat, sowie über diese Tatsache selbst (Artikel 47 GG, Artikel 35 Abs. 2 VvB\*, § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht,

\* Anmerkung: Art. 51 Abs. 3 VvB vom 23. November 1995



## noch Anlage 2

- ist auch die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig (Artikel 47 GG, § 97 Abs. 3 StPO). Berufet sich ein Parlamentsabgeordneter auf sein Zeugnisverweigerungsrecht, ist eine Beschlagnahme oder Durchsuchung abzubrechen. Dem Abgeordneten stehen dessen Hilfspersonen gleich. Über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts der Hilfspersonen entscheidet der Abgeordnete (§ 53 a, § 98 Abs. 4 StPO).
- b) Gegen Anstifter, Mittäter, Gehilfen oder andere an der Tat eines Parlamentsabgeordneten beteiligte Personen (z.B. Hehler, Begünstiger) können Ermittlungsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden. Ist der Abgeordnete ein Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin, ist von diesem Verfahren der Präsident des Abgeordnetenhauses unverzüglich auf dem Dienstweg zu verständigen (Nummer 10 Buchst. b der Richtlinien).
  - c) Bei einer Anzeige gegen einen Parlamentsabgeordneten kann die Staatsanwaltschaft Ermittlungen über die Persönlichkeit des Anzeigenden und über andere Umstände, die zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Anzeige wichtig sind, durchführen, um festzustellen, ob eine Anzeige offensichtlich unbegründet (querulatorisch, vexatorisch) ist (Nummer 6 Abs. 2 der Richtlinien).
16. Von jedem Verfahren gegen einen Abgeordneten, in dem nicht nach Abschnitt V die Aufhebung der Immunität beantragt wird, und von jeder Einschränkung der Freiheit eines Parlamentsabgeordneten haben die zuständigen Behörden den Parlamentspräsidenten unverzüglich direkt Kenntnis zu geben (Nummer 11 der Richtlinien).

## V. Aufhebung der Immunität

17. Abgesehen von den Regelungen des IV. Abschnitts bedarf die Einleitung und Durchführung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens gegen einen Parlamentsabgeordneten wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung oder die Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Parlamentsabgeordneten der Genehmigung des Parlaments. Ohne diese Genehmigung darf die Polizei keine Maßnahmen gegen einen Abgeordneten treffen, insbesondere nicht Ermittlungen, Vernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen usw. durchführen.
18. Das Abgeordnetenhaus von Berlin kann durch Beschluß eine generelle Genehmigung zur Strafverfolgung erteilen, die höchstens auf die Dauer der Legislaturperiode befristet sein kann und ihrem Umfang nach bestimmt sein muß (§ 43 Abs. 3 Abghs. GO). Für die 12. Wahlperiode (1990 – 1999) hat das Abgeordnetenhaus vom Berlin durch Beschluß vom 11. Februar 1991 die folgende generelle Genehmigung erteilt (GVBl. S. 43):
- a) Bis zum Ablauf der 13. Wahlperiode ist die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten genehmigt, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 187 a Abs. 1 StGB) politischen Charakters handelt sowie von Ehrengerichts- und Disziplinarverfahren. Soweit die allgemeine Genehmigung gilt, ist aber vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses unmittelbar und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Abgeordneten Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an den Abgeordneten, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
  - b) Diese Genehmigung gilt auch für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111 a StPO. Die Maßnahme ist dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

- c) Diese Genehmigung umfaßt nicht
- aa) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder einer Strafverfügung,
  - bb) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten dem Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OwiG),
  - cc) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren.
- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinien in Immunitätsangelegenheiten (Anlage zur Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin). Das Recht des Abgeordnetenhauses, die Aufhebung jeder Haft oder sonstiger Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten zu verlangen (Artikel 51 Abs. 4 VvB)\*, bleibt unberührt.

Entsprechende Genehmigungen zur Strafverfolgung für die Dauer einer Legislaturperiode sind vom Bundestag sowie den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesländer erteilt worden.

19. Den Antrag auf Aufhebung der Immunität können nur stellen
- a) die Staatsanwaltschaft,
  - b) das Gericht oder ein öffentlich-rechtliches Ehrengericht,
  - c) die oberste Dienstbehörde bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens,
  - d) der Privat- und der Nebenkläger (Nr. 1 der Richtlinien).

Die Polizei hat daher Ermittlungsvorgänge, in denen ein derartiger Antrag erforderlich ist, der Staatsanwaltschaft, in Disziplinarverfahren der Senatsverwaltung für Inneres vorzulegen.

20. Bei Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin wird die Immunität für einzelne Abschnitte des Verfahrens gesondert aufgehoben, und zwar
- a) für die Strafverfolgung (bis zum Abschluss des Erkenntnisverfahrens),
  - b) für die Verhaftung,
  - c) für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe  
und
  - d) für die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die Genehmigung der Strafverfolgung umfaßt, sofern sie nicht ausdrücklich eingeschränkt wird, auch die Befugnis zur zwangsweisen Vorführung. Die Wiederaufnahme von Ermittlungen in einem von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren bedarf nicht einer neuen Genehmigung.

Die Aufhebung der Immunität für die Strafverfolgung erstreckt sich nicht auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens, die Aufhebung der Immunität für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens erstreckt sich nicht auf die Strafverfolgung (Nr. 7 Abs. 1 bis 5 der Richtlinien).

## VI. Geltungsdauer

Der Erlaß tritt am 1. September 1992 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2002 außer Kraft.

---

\* Anmerkung: Art. 51 Abs. 4 VvB vom 23. November 1995

Diese Vorschrift ist ausschließlich für den Dienstgebrauch durch die Polizei bestimmt und urheberrechtlich geschützt.  
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung des/der Innenministeriums/-senatsverwaltung des Bundes oder eines Landes.

PDV 359 (BE)

Ausgabe 2001

# Vorschrift über das Verfahren bei Freiheitsentziehungen und den Transport Gefangener durch die Polizei

Vereinnahmt	Datum	Beleg-Nr./ Lfd. Nr.

4. November 1992

**Erlaß**  
**über das polizeiliche Einschreiten gegenüber Parlamentsabgeordneten**  
**vom 29. Juli 1992 (DBI. I S. 124)**

Der o. g. Erlaß über das polizeiliche Einschreiten gegenüber Parlamentsabgeordneten trifft keine Regelungen über das polizeiliche Einschreiten gegenüber Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Demgegenüber hat der Bundesminister des Innern in seinem Rundschreiben über Indemnität und Immunität der Abgeordneten vom 10. Januar 1983 – P II 5 - 640 180/9 – (GMBl. 1983 S. 37) in einem gesonderten Teil „B“ Regelungen über Indemnität und Immunität der Abgeordneten des Europäischen Parlaments getroffen (vgl. Anlage 1).

Eine Übernahme dieser Regelungen in unseren o. g. Erlaß wird wegen des förmlichen Aufwands zurückgestellt bis zum Neuerlaß unseres o. g. Erlasses wegen Zeitablaufs. Es empfiehlt sich daher, den aus der Anlage 1 ersichtlichen Text unter „B“ des BMI-Rundschreibens als zusätzliche Anlage zu Ihrer „Geschäftsanweisung LPolDir Nr. 8/1992 über Art und Umfang polizeilicher Maßnahmen bei Vorkommnissen mit Parlamentsabgeordneten“ zu nehmen.

Die betreffenden Ausführungen in dem BMI-Rundschreiben stellen die Rechtslage hinsichtlich der Europaabgeordneten zutreffend und übersichtlich dar und können daher ohne weiteres übernommen werden. Die dort genannten Rechtsquellen fügen wir in Ablichtung (zum Teil auszugsweise) zu Ihrer Unterrichtung bei (Anlage 2).

Zur Erläuterung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Vorrechte der Abgeordneten des Europäischen Parlaments sind,

- soweit sie aus der Bundesrepublik Deutschland kommen, in §§ 5 und 6 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413) sowie,
- soweit sie aus anderen EG-Mitgliedsstaaten kommen, in Artikel 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. II S. 1482)

abschließend geregelt. Ein Rückgriff auf die für Diplomaten geltenden Regeln scheidet aus.

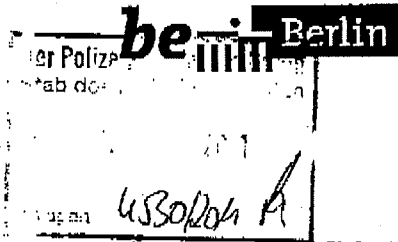
In der Sache entsprechen die Vorrechte der Europaabgeordneten in vollem Umfang den hinlänglich bekannten Vorrechten der Abgeordneten aus Bund und Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Es bestehen lediglich zwei Besonderheiten:

1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments aus anderen EG-Mitgliedsstaaten (die also nicht aus der Bundesrepublik Deutschland kommen) steht kein Zeugnisverweigerungsrecht zu über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst. Demzufolge besteht auch kein diesbezügliches Beschlagnahmeverbot von Schriftstücken.
2. Abgeordnete des Europäischen Parlaments, die zugleich Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind, verlieren ihre Immunität nur dann, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Deutsche Bundestag die Immunität aufheben.

4. A

# Senatsverwaltung für Inneres und Sport



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

Der Polizeipräsident in Berlin  
Frau Polizeivizepräsidentin

Die Polizeivizepräsidentin  
06. JULI 2011  
Tgb.-Nr.: 44709



Die Senatsverwaltung  
ist seit Mai 2009 als  
familienbewusster  
Arbeitgeber zertifiziert.

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: III B 1 Prak  
Bearbeiter: H. Kohlermann

Zimmer: 2508  
Dienstgebäude: Berlin Mitte  
Klosterstr. 47, 10179 Berlin  
Tel. Durchwahl (030) 90223 - 1142  
Vermittlung (030) 90223 - 0  
Intern 9223 - 1142  
Fax Durchwahl (030) 9028 - 4456

Fabian.Kohlermann@senInnenSport.berlin.de  
[www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Datum 30.06.2011

*Handwritten notes:*  
L 7/1 L 8/10  
L 7/1 8/10  
L 7/1 8/10  
L 7/1 8/10

## Besichtigungen und Besuche von Abgeordneten bei Dienststellen der Polizei und der Feuerwehr in Zeiten des Wahlkampfes

*Handwritten notes:*  
L 7/1  
L 7/1  
L 7/1

Sehr geehrte Frau Koppers,

es entspricht einem guten parlamentarischen Brauch, dass Bewerber für Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Bundestag in Zeiten des Wahlkampfes Abstand von Besuchen bei Dienststellen der Polizei und der Feuerwehr nehmen. Damit soll verhindert werden, dass solche im Übrigen von Herrn Senator Dr. Körting begrüßten Besuche als Versuch missdeutet werden könnten, den Wahlkampf in besonders sensible und öffentlichkeitswirksame Verwaltungsbereiche hineinzutragen.

Ich nehme die bevorstehende Abgeordnetenhauswahl zum Anlass, an diese Verfahrensweise zu erinnern, und bitte Sie, Wahlbewerber zum Abgeordnetenhaus bei entsprechenden Anfragen auf die Zeit nach dem 18. September 2011 zu verweisen. In Zweifelsfällen oder falls ein Besuch unbedingt noch vor dem Wahltermin gewünscht wird, bittet Herr Senator, die Wahlbewerber an die Aufsicht führenden Bereiche in seinem Haus, also an meine Abteilung, zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Klaus Zuch

Verkehrsvverbindungen:  
U-Bahnlinie 2, Klosterstraße  
mit kurzem Fußweg:  
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke  
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 15 Jannowitzbrücke  
Bus-Linien M 48, 248



Eingang über  
Tordurchfahrt  
Parochialstr.

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
Bankverbindungen      Kontonummer      BLZ  
Postbank Berlin      58100      10010010  
Berliner Bank      513480401      10070848  
Landesbank Berlin      0990007600      10050000  
Bundesbank Filiale Berlin      10001520      10000000

Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
Abteilungsleiter III – Öffentliche Sicherheit und Ordnung



Der Polizeipräsident in Berlin  
Stab des Polizeipräsidenten

1. AUG. 2013

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

Anlagen: *Zu DM 1936*

Die Senatsverwaltung ist seit Mai 2009 als familienbewusster Arbeitgeber zertifiziert.

Der Polizeipräsident in Berlin

- Herrn Polizeipräsidenten -

Der Polizeipräsident in Berlin  
Eing. 31. JULI 2013  
Tgb.-Nr.: *27711936*



Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: III B 1 St  
Bearbeiter  
Herr Steffen  
Zimmer: 2511

Dienstgebäude: Berlin Mitte  
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90223 – 2490  
Vermittlung (030) 90223 – 0  
Intern 9223  
Fax Durchwahl (030) 9028 – 4274

[Arndt.Steffen@seninnsport.berlin.de](mailto:Arndt.Steffen@seninnsport.berlin.de)

[www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Datum: 18. Juli 2013

*Kst. Gik. Info an alle relevanten Bereiche*  
*Ua 31/7*  
*St 423*  
*wie telef. besprochen!*

**Besichtigungen und Besuche von Abgeordneten bei Dienststellen der Berliner Polizei und der Feuerwehr**

*18.07.13*

Sehr geehrter Herr Kandt,

es entspricht einem guten parlamentarischen Brauch, dass Bewerberinnen und Bewerber für Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin oder zum Deutschen Bundestag sechs Wochen vor der Wahl Abstand von Besuchen bei Dienststellen der Berliner Polizei und Feuerwehr nehmen. Damit soll verhindert werden, dass solche im Übrigen von Herrn Senator Henkel begrüßten Besuche als Versuch missdeutet werden könnten, den Wahlkampf in besonders sensible und öffentlichkeitswirksame Verwaltungsbereiche hineinzutragen.

Ich nehme daher die bevorstehende Wahl zum Deutschen Bundestag zum Anlass, an diese Verfahrensweise zu erinnern. Gleichzeitig bitte ich Sie, beginnend ab dem 11. August 2013 Bewerberinnen und Bewerber für den Deutschen Bundestag bei entsprechenden Anfragen auf die Zeit nach dem 22. September 2013 zu verweisen. In Zweifelsfällen oder für den Fall, dass ein Besuch unbedingt im Zeitraum zwischen dem 11. August 2013 und dem 22. September 2013 gewünscht sein sollte, bittet Herr Senator Henkel, die Anfragenden an sein Büro zu verweisen.

Im Übrigen bittet Herr Senator Henkel darum, dass nach wie vor alle Besichtigungs- und Besuchsanfragen von Abgeordneten bei Dienststellen der Berliner Polizei seinem Büro zur Entscheidung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Zuch

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahnlinie 2, Klosterstraße  
mit kurzem Fußweg:  
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke  
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke  
Bus-Linien M 48; 248

Eingang über Tordurchfahrt Parochialstr.

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
Bankverbindungen  
Postbank Berlin  
Landesbank Berlin  
Bundesbank Filiale Berlin  
Kontonummer  
58100  
0990007600  
10001520  
BLZ  
10010010  
10050000  
10000000

Einstellung im IntraPol mit 2 Anlagen

---

**Rundschreiben PPr Stab Nr. 4/2012**  
**über**  
**Art und Umfang polizeilicher Maßnahmen**  
**bei Vorkommnissen mit Parlamentsabgeordneten**

Dieses Rundschreiben gilt für die Vollzugspolizei.

**1 – Allgemeines**

In den Fällen, in denen polizeiliche Maßnahmen notwendig werden, sind die im Vermerk der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 15.06.2012 -III B 13 Sa- (**Anlage1**) festgeschriebenen „Rechtlichen Grundlagen polizeilichen Einschreitens gegenüber Parlamentsabgeordneten“ zu beachten.

**2 – Zusätzliche Bestimmungen**

(1) Die Ausweise für Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (**Anlage 2**), des Deutschen Bundestages und der übrigen Länderparlamente sind als vollgültige Identitätsnachweise anzusehen. Kann sich eine Person bei Identitätsfeststellungen entsprechend ausweisen, ist von einer Einsichtnahme in den Personalausweis bzw. Pass Abstand zu nehmen.

(2) Ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder des Deutschen Bundestages - Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages - und ein Verzeichnis der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin stehen beim Lagezentrum im Stab des Polizeipräsidenten zur Klärung etwaiger Zweifel über die Eigenschaft einer Person als Parlamentsabgeordneter zur Verfügung.

(3) Beim Einschreiten gegen Abgeordnete oder bei deren Vernehmung sind eine Feststellung sowie die aktenkundige Erfassung der Parteizugehörigkeit unzulässig.

(4) Auf die unverzügliche Unterrichtung des PPr St LZ 11 - Dd - unter Beachtung der Meldepflichten entsprechend der GA über das Melden innerhalb der Polizeibehörde sowie an andere Behörden und Institutionen in der jeweils geltenden Fassung, in den Fällen, in denen gegen Abgeordnete eingeschritten wird oder in denen Abgeordnete einer Straftat verdächtigt werden, wird ausdrücklich hingewiesen.

### **3 – Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Rundschreiben tritt am **01.09.2012** in Kraft und mit Ablauf des **31.08.2017** außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Rundschreibens tritt das *Rundschreiben PPr Stab Nr. 5/2007 über Art und Umfang polizeilicher Maßnahmen bei Vorkommnissen mit Parlamentsabgeordneten* außer Kraft. Es ist aus den Sammlungen zu entfernen und zu vernichten.

In Vertretung

Koppers



SenInnSport III B 13 / 1 Sa  
Frau Schrader / Frau Saenger

15.06.2012  
2094 / 1154

Vermerk

## **Rechtliche Grundlagen polizeilichen Einschreitens gegenüber Parlamentsabgeordneten**

### I. Parlamentsabgeordnete

1. Parlamentsabgeordnete und Parlamentsmitglieder im Sinne dieses Vermerks sind die Mitglieder des Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments und der gesetzgebenden Körperschaften der Bundesländer. Die Begriffe Parlamentsabgeordnete und Parlamentsmitglieder werden in diesem Vermerk synonym verwendet.

2. Die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesländer führen die folgenden Bezeichnungen:

Landtag (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), Bürgerschaft (Bremen, Hamburg), Abgeordnetenhaus (Berlin).

3. Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung sind keine Parlamentsabgeordnete.

4. Die Parlamentsabgeordneten verfügen über einen entsprechenden Ausweis. Muster der Ausweise für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und für Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin gibt die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident in Berlin ihren oder seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis.

### II. Vorrechte der Parlamentsabgeordneten

5. Die Parlamentsabgeordneten sind durch die Vorrechte der **Indemnität** und der **Immunität** in bestimmtem Umfang vor dem Zugriff staatlicher Gewalt geschützt. Dies ergibt sich aus den folgenden Vorschriften:

- a) für Mitglieder des **Berliner Abgeordnetenhauses** aus Art. 51 der Verfassung von Berlin (VvB) und § 43 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in Verbindung mit den Richtlinien in Immunitätsangelegenheiten - im folgenden Richtlinien genannt - (Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin),

b) für Mitglieder des **Bundestages** aus Art. 46 des Grundgesetzes (GG) und § 107 der Geschäftsordnung des Bundestages in Verbindung mit den Grundsätzen in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB (Anlage 6 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages),

c) für Mitglieder der **Bundesversammlung** aus Art. 46 GG in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (BPWahlG),

d) für Mitglieder des **Europäischen Parlaments** aus der Bundesrepublik Deutschland aus § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz) in Verbindung mit Art. 9 und Art. 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965, für die übrigen Mitglieder des Europäischen Parlaments aus Art. 9 und Art. 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965,

e) für die Mitglieder der übrigen **gesetzgebenden Körperschaften der Länder** aus den entsprechenden Vorschriften der Länderverfassungen.

Die Indemnität der Bundestagsabgeordneten, der Mitglieder der Bundesversammlung und der gesetzgebenden Körperschaften der Länder ist darüber hinaus in § 36 StGB geregelt.

6. Die folgenden Ausführungen beziehen sich zum größten Teil auf die für die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses geltenden Vorschriften. Die Regelungen für die übrigen Parlamentsabgeordneten, soweit nicht in diesem Vermerk ausdrücklich erwähnt, sind im Wesentlichen entsprechend. In einzelnen Punkten können sich jedoch Abweichungen ergeben.

### III. Indemnität

7. Parlamentsabgeordnete dürfen zu keiner Zeit wegen einer Äußerung, die sie im Parlament oder in einem seiner Ausschüsse getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden (Art. 51 Abs. 1 VvB, Art. 46 Abs. 1 GG).

8. Der Schutz der Indemnität besteht sowohl während der Zeit, in der eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ihr oder sein Mandat besitzt, als auch nach dieser Zeit und schließt ihr oder ihm gegenüber alle strafprozessualen, gegebenenfalls auch disziplinarischen Maßnahmen aus. Der Schutz besteht jedoch nicht bei verleumderischen Beleidigungen (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 VvB, Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GG).

#### IV. Immunität

9. Parlamentsabgeordnete dürfen wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung grundsätzlich nur mit Genehmigung des Parlaments zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden (Art. 51 Abs. 3 VvB, Art. 46 Abs. 2 GG).

10. Der Schutz der Immunität besteht für jedes Parlamentsmitglied in allen Bundesländern. Das Verfahrenshindernis ist daher von allen Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes des Bundes und der Länder von Amts wegen zu beachten.

11. Die Immunität soll die Funktionsfähigkeit des Parlaments gewährleisten und sichert die Abgeordneten vor jeder Strafverfolgung, insbesondere auch vor der Einleitung von Ermittlungen durch die Polizei. Die oder der Abgeordnete selbst kann auf die Immunität nicht verzichten (Nr. 5 Abs. 1 der Richtlinien).

12. Das Verfahrenshindernis der Immunität besteht für die Dauer des Mandats. Das Mandat erlischt grundsätzlich mit dem Ende der Wahlperiode. Die Wahlperiode des Berliner Abgeordnetenhauses endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses (Art. 54 Abs. 5 Satz 1 VvB). Entsprechendes gilt für die Wahlperioden des Bundestages, des Europäischen Parlaments und der übrigen Landesparlamente.

13. a) Gegen ein neu gewähltes Mitglied des Parlaments dürfen eingeleitete Strafverfahren oder auf Freiheitsentzug gerichtete Verfahren bei Beginn der neuen Wahlperiode nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft fortgesetzt werden, der er oder sie angehört (Nr. 8 Abs. 1 der Richtlinien).

b) Das gleiche gilt für ein wiedergewähltes Mitglied des Parlaments, bei dem in der vorangegangenen Wahlperiode die erforderliche Genehmigung versagt worden ist (Nr. 8 Abs. 2 der Richtlinien).

c) Gegen ein wiedergewähltes Mitglied des Parlaments, dessen Immunität in der vorangegangenen Wahlperiode aufgehoben worden ist, darf das Verfahren fortgesetzt werden. Es ist jedoch auszusetzen, wenn das Parlament dies verlangt (Nr. 8 Abs. 3 der Richtlinien).

14. Jede Haft und jede sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Parlamentsmitglieds sind auf Verlangen des Parlaments aufzuheben (Art. 51 Abs. 4 VvB, Art. 46 Abs. 4 GG).

#### V. Zulässige Maßnahmen bei bestehender Immunität

15. Ohne Aufhebung der Immunität durch das Parlament können die folgenden Maßnahmen getroffen werden:

a) Die Polizei kann eine Anzeige entgegennehmen oder fertigen.

- b) Ein Verfahren kann ohne Ermittlungshandlungen eingestellt werden; ein Privatklageverfahren kann vor Anberaumung einer Hauptverhandlung eingestellt werden (§ 383 Abs. 2 Satz 1 StPO); von der Erhebung einer öffentlichen Klage kann abgesehen werden (§ 153 Abs. 1 und 2, § 153a Abs. 1, § 154 Abs. 1 StPO) (Nr. 6 Abs. 1 der Richtlinien).
- c) Gegen Abgeordnete ist ein Sühneverfahren (§ 380 StPO) zulässig, jedoch darf eine Ordnungsstrafe weder angedroht noch verhängt werden (Nr. 6 Abs. 4 der Richtlinien).
- d) Ein Mitglied des Parlaments kann bei Begehung der Tat festgenommen werden (Art. 51 Abs. 3 VvB). Die Festnahme eines Mitglieds des Bundestages ist darüber hinaus im Laufe des auf die Tat folgenden Tages zulässig (Art. 46 Abs. 2 GG). In diesen Fällen bedarf die Einleitung eines Strafverfahrens nicht der Genehmigung des Parlaments. Meldepflichten bleiben unberührt. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sind im Rahmen des Legalitätsprinzips (§ 163 StPO) berechtigt und verpflichtet, die Tat zu erforschen und die dazu erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zu treffen (z. B. Durchsuchungen, §§ 102 ff. StPO; Beschlagnahmen, §§ 94 ff. StPO; körperliche Untersuchungen, §§ 81a, 81c StPO). Das Ermittlungsverfahren kann auch dann weitergeführt werden, wenn das Mitglied des Parlaments im Laufe des Verfahrens freigelassen wird. Jedoch bedarf die erneute Vorführung oder Verhaftung der Genehmigung des Parlaments (Nr. 7 Abs. 6 der Richtlinien).
- e) Im Rahmen der geltenden Gesetze sind Maßnahmen des polizeilichen Gewahrsams zur Abwendung von Gefahren für das menschliche Leben und Maßnahmen nach §§ 28 ff. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zulässig. Die zuständige Behörde hat jedoch unverzüglich die Parlamentspräsidentin oder den Parlamentspräsidenten über die einem Parlamentsmitglied gegenüber getroffene Maßnahme zu unterrichten (Nr. 6 Abs. 9 der Richtlinien).
- f) Polizeiliche und andere Verwaltungszwangmaßnahmen mit Ausnahme der Vollziehung einer Zwangshaft oder der zwangsweisen Vorführung dürfen durchgeführt werden (Nr. 6 Abs. 6 der Richtlinien).
- g) Auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann ein Bußgeldverfahren durchgeführt oder eine Verwarnung erteilt werden (Nr. 6 Abs. 5 der Richtlinien).
- h) Bei einem Verkehrsunfall können die Personalien des Parlamentsmitglieds sowie das Kennzeichen und der Zustand seines Fahrzeugs festgestellt werden. Ferner können Fahr-, Brems- und andere Spuren vermessen, fotografiert oder auf andere Weise gesichert werden. Unmittelbar nach dem Unfall kann auch gegen den Willen des Parlamentsmitglieds die Entnahme einer Blutprobe gemäß § 81a StPO veranlasst werden (Nr. 6 Abs. 7 der Richtlinien).
- i) Ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung kann durchgeführt und Haft angeordnet werden, jedoch bedarf die Vollstreckung des Haftbefehls der Genehmigung des Parlaments (Nr. 6 Abs. 8 der Richtlinien).

16. Die Immunität der Abgeordneten steht den folgenden Maßnahmen nicht entgegen:

a) In einem Verfahren gegen eine andere Person ist es zulässig, ein Mitglied des Parlaments als Zeugen zu vernehmen - an einem anderen Ort als dem Sitz des Parlaments nur mit dessen Genehmigung (§ 50 StPO) - , eine Durchsuchung vorzunehmen (§§ 103, 104 StPO) sowie die Herausgabe von Gegenständen zu verlangen (§ 95 StPO) (Nr. 10 Buchstabe a) der Richtlinien).

Abgeordnete sind jedoch berechtigt, das Zeugnis zu verweigern über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Parlamentsmitglied oder der sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst (Art. 51 Abs. 2 VvB, Art. 47 GG, § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist auch die Beschlagnahme von Schriftstücken und Datenträgern unzulässig (Art. 51 Abs. 2 VvB, Art. 47 GG, § 97 Abs. 4 StPO). Berufte sich ein Parlamentsmitglied auf sein Zeugnisverweigerungsrecht, ist eine Beschlagnahme oder Durchsuchung abzubrechen. Den Abgeordneten stehen deren Hilfspersonen gleich. Über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts einer Hilfsperson entscheidet das jeweilige Mitglied des Parlaments (§ 53a StPO).

Ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht steht den deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu (§ 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland), nicht jedoch den übrigen Mitgliedern des Europäischen Parlaments.

b) Gegen Anstifter, Mittäter, Gehilfen oder andere an der Tat eines Parlamentsmitglieds beteiligte Personen (z. B. durch Hehlerei, Begünstigung) können Ermittlungsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden. Von diesem Verfahren ist die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses unverzüglich auf dem Dienstweg zu verständigen (Nr. 10 Buchstabe b) der Richtlinien).

c) Bei einer Anzeige gegen ein Mitglied des Parlaments kann die Staatsanwaltschaft Ermittlungen über die Persönlichkeit der oder des Anzeigenden und über andere Umstände, die zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Anzeige wichtig sind, durchführen, um festzustellen, ob eine Anzeige offensichtlich unbegründet (querulatorisch, vexatorisch) ist (Nr. 6 Abs. 2 der Richtlinien).

17. Von jedem Verfahren gegen einen Mitglied des Parlaments, in dem nicht nach Abschnitt VI die Aufhebung der Immunität beantragt wird, und von jeder Einschränkung der Freiheit eines Parlamentsmitglieds haben die zuständigen Behörden der Parlamentspräsidentin oder dem Parlamentspräsidenten unverzüglich direkt Kenntnis zu geben (Nr. 11 der Richtlinien).

#### VI. Aufhebung der Immunität

18. Abgesehen von den Regelungen des V. Abschnitts bedarf die Einleitung und Durchführung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens gegen ein Parlamentsmitglied

wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung oder die Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Parlamentsmitglieds der Genehmigung des Parlaments. Ohne diese Genehmigung darf die Polizei keine Maßnahmen gegen ein Mitglied des Parlaments treffen, insbesondere nicht Ermittlungen, Vernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen usw. durchführen.

19. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat die folgende generelle Genehmigung zur Strafverfolgung erteilt (Anlage 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2011, GVBl. S. 537):

„1. Das Abgeordnetenhaus von Berlin genehmigt bis zum Ablauf der Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 188 Abs. 1 StGB) politischen Charakters handelt, sowie von Ehrengerichts- und Disziplinarverfahren.

Soweit die allgemeine Genehmigung gilt, ist aber vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses unmittelbar und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Abgeordnetenhauses Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Abgeordnetenhauses, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Ermittlungsverfahren darf im Einzelfall erst 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses eingeleitet werden.

Die allgemeine Genehmigung gilt auch für den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme (§§ 94 bis 100 und 102 ff. StPO), soweit die Gefahr besteht, dass die Einholung einer gesonderten Genehmigung den Erfolg der Maßnahme vereiteln oder wesentlich erschweren würde, und der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuss dies bestätigt. Der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuss kann Auflagen erteilen und Ausnahmen von der 48-Stunden-Frist zulassen.

Diese Genehmigung gilt auch für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO. Die Maßnahme ist dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

2. Diese Genehmigung umfasst nicht

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
- b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch auf Grund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Absatz 1 Satz 2 OWiG),
- c) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren,
- d) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme, soweit er nicht unter Nummer 1 fällt.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinien in Immunitätsangelegenheiten (Anlage 2 zur GO Abghs).

Das Recht des Abgeordnetenhauses, die Aufhebung jeder Haft oder sonstiger Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses zu verlangen (Artikel 51 Absatz 4 VvB), bleibt unberührt."

Eine entsprechende Genehmigung zur Strafverfolgung für die Dauer einer Legislaturperiode hat der Deutsche Bundestag erteilt (Bekanntmachung über die Übernahme des Beschlusses des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages und der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten vom 14. Januar 2010, BGBl. I S. 24).

20. Den Antrag auf Aufhebung der Immunität können nur stellen

- a) die Staatsanwaltschaften und Gerichte, auch öffentlich-rechtliche Ehrengerichte,
- b) die obersten Dienstbehörden bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens,
- c) Privat- und Nebenkläger,
- d) Gläubiger in Vollstreckungsverfahren, soweit das Gericht nicht auch ohne deren Antrag tätig werden kann (Nr. 1 der Richtlinien).

Die Polizei hat daher Ermittlungsvorgänge, in denen ein derartiger Antrag erforderlich ist, der Staatsanwaltschaft, in Disziplinarverfahren der Senatsverwaltung für Inneres vorzulegen.

21. Bei Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin wird die Immunität für einzelne Abschnitte des Verfahrens gesondert aufgehoben, und zwar

- a) für die Strafverfolgung (bis zum Abschluss des Erkenntnisverfahrens),
- b) für die Verhaftung,
- c) für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und
- d) für die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die Genehmigung der Strafverfolgung umfasst, sofern sie nicht ausdrücklich eingeschränkt wird, auch die Befugnis zur zwangsweisen Vorführung. Die Wiederaufnahme von Ermittlungen in einem von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren bedarf nicht einer neuen Genehmigung.

Die Aufhebung der Immunität für die Strafverfolgung erstreckt sich nicht auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens, die Aufhebung der Immunität für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens erstreckt sich nicht auf die Strafverfolgung (Nr. 7 Abs. 1 bis 5 der Richtlinien).

# Muster

der Ausweise für Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin  
in der 17. Wahlperiode ( 2011 bis vsl. 2016)

Muster in natürlicher Größe  
(Außenmaße: 87 x 55 mm)



Die Abgeordnetenhausausweise werden mittels einer Polaroid-Kamera hergestellt. Hierbei werden eine mit Vornamen, Zunamen und dem Geburtsdatum der/des Abgeordneten versehenen Ausweiskarte, die bei der Verwaltung des Abgeordnetenhauses verbleibt, und der/die Ausweisinhaber/in in einem Arbeitsgang fotografiert. Gleichzeitig wird ein Sicherheitszeichen eingespiegelt. Dieses ist auf dem Ausweis, nicht aber auf der Karteikarte erkennbar. Bei dem Zeichen handelt es sich um eine Darstellung des Berliner Bären.

Zusätzlich enthält der Ausweis Sicherheitsschriftzüge (Aufdruck: "Polaroid"), die nur unter UV-Licht sichtbar werden und nicht kopierfähig sind.



Der Polizeipräsident in Berlin  
PPr St 121 – 00700  
Bearbeiter: Hardtke

27. April 2015  
90 12 10

Einstellung ins IntraPol mit 2 Anlagen

---

**Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 2 /2015**  
**über**  
**die Behandlung von Petitionen und Schriftlichen Anfragen**

Änderungshistorie (letzte Änderung markiert)		Veranlassende Stelle
17.12.2017	Erste GA zur Änderung der GA übernommen	PPr

Diese Geschäftsanweisung gilt für die gesamte Polizeibehörde.

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
  - 1.1 Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmung
  - 1.2 Vorschriften
- 2 Behandlung von Petitionen
  - 2.1 Zuständigkeit
  - 2.2 Eingang und Bearbeitung
  - 2.3 Stellungnahme
  - 2.4 Form und Frist
- 3 Behandlung von Schriftlichen Anfragen
  - 3.1 Zuständigkeit
  - 3.2 Eingang und Bearbeitung
  - 3.3 Form und Frist
4. Schlussbestimmungen

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Muster eines VE über die Stellungnahme zu einer Petition
- Anlage 2 Muster eines VE über die Stellungnahme zu einer Schriftlichen Anfrage

## 1 Allgemeines

### 1.1 Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmung

(1) Nach Artikel 17 GG hat jedermann das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden (Petitionen) an die Volksvertretung zu wenden. Zur Verwirklichung dieses Grundrechts hat das Abgeordnetenhaus von Berlin das Gesetz über die Behandlung von Petitionen (Petitionsgesetz) vom 25. November 1969 (GVBl. S. 2511), zuletzt geändert durch Art I – Zweites ÄndG vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 710) beschlossen.

(2) Diesem Grundrecht entsprechend ist die Behörde verpflichtet, dem Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses unmittelbar Auskunftshilfe zu leisten (Artikel 46 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Petitionsgesetzes).

(3) Zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Abgeordnetenhauses kann jeder Abgeordnete über bestimmte Vorgänge u. a. in einer Schriftlichen Anfrage vom Senat Auskunft verlangen. In Artikel 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 50 Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin heißt es, dass Schriftliche Anfragen grundsätzlich innerhalb von drei Wochen schriftlich zu beantworten sind.

### 1.2 Vorschriften

Bei der Behandlung von Petitionen und Schriftlichen Anfragen sind insbesondere folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz)
- Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs)
- Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO I)
- Geschäftsanweisung (GA) ZSE I *über Ergänzungen der GGO für die Polizei Berlin*
- GA ZSE III *zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik in der Polizei Berlin*
- GA PPr Stab *über die Bearbeitung von Beschwerden*

## 2 Behandlung von Petitionen

Die Petition wird ausschließlich vom Petitionsausschuss bewertet und beantwortet. Der Polizei Berlin kommt die Aufgabe zu, den Petitionsausschuss bei der Aufklärung des Sachverhalts und der Vorbereitung seiner Entscheidung zu unterstützen. Dies geschieht durch eine umfassende und bevorzugte Bearbeitung der eingegangenen Petition.

## **2.1 Zuständigkeit**

(1) Stellungnahmen zu Auskunftersuchen sind von der Dienststelle abzugeben, in deren Geschäftsbereich die Angelegenheit des Ersuchens fällt. Sind mehrere Dienstbereiche betroffen, trifft die Entscheidung über die federführende Bearbeitung die Interne Revision (IR) 4. Petitionen, die auch Beschwerden über ein persönliches Verhalten von Polizeiangehörigen beinhalten, sind den betroffenen Dienstkräften bekannt zu geben und ihnen zur schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Hierbei sind die Bestimmungen der GA IR über die Bearbeitung von Beschwerden in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **2.2 Eingang und Bearbeitung**

(1) Alle in der Behörde eingehenden Auskunftersuchen des Petitionsausschusses sowie Stellungnahmeersuchen anderer Behörden zu Petitionen sind an IR 4 auf dem Dienstweg unmittelbar nach ihrem Eingang vorzulegen. Diese entscheidet über die weitere Steuerung und Bearbeitung. Eingänge von herausragender Bedeutung werden von ihr der Behördenleitung direkt vorgelegt (GA über Ergänzungen der GGO für die Polizei Berlin, zu § 25 GGO I Abs. 1 in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Vom Petitionsausschuss direkt an IR 4 gerichtete Anfragen werden wegen der regelmäßig engen Terminsetzung unmittelbar den Dienststellen zur sofortigen Bearbeitung übersandt. Bei bedeutsamen Sachverhalten erfolgt eine parallele Vorlage bei der Behördenleitung.

(3) Bei allen (fern-)mündlichen Auskunftersuchen nach § 5 des Petitionsgesetzes ist ein Vermerk über den Gegenstand des Ersuchens zu fertigen und gemäß Abs. 1 der Leitung Polizeipräsidentium Stab auf dem Dienstweg vorzulegen.

(4) IR 4 überwacht die fristgerechte Erledigung aller bei der Polizei Berlin eingegangenen Petitionen und Stellungnahmen zu Auskunftersuchen. Im Rahmen der Bearbeitung erforderlich werdende Terminverlängerungen und Abgabennachrichten sind bei Petitionen mit IR 4 fernmündlich abzustimmen.

(5) Auskunftersuchen des Petitionsausschusses sind Eilsachen und mit besonderer Dringlichkeit zu bearbeiten.

## **2.3 Stellungnahme**

(1) Die Stellungnahme zum Auskunftersuchen des Petitionsausschusses muss ergänzende Informationen zur Sache enthalten, sofern die Angaben der Petentin oder des Petenten unvollständig bzw. unrichtig sind. Zu den Sachinformationen gehören auch Ausführungen über rechtliche Vorschriften o.ä., wenn sie zur Sachaufklärung

beitragen (bspw. zur Verdeutlichung der durch die Polizeidienstkräfte getroffenen polizeilichen Maßnahmen).

(2) Zu Sachverhalten, bei denen Gerichtsverfahren anhängig sind, ist es nicht ausreichend, auf diese Verfahren zu verweisen. Auch hier muss sich der Petitionsausschuss über den Rechtsstandpunkt der Behörde ein Bild machen können, sodass über den hier bekannten Sachverhalt zu berichten ist.

(3) Sofern ein Ermessensspielraum gegeben war, sind die Gründe darzulegen, die zur Ermessensentscheidung geführt haben und ob das Ermessen auch in anderer Weise hätte ausgeübt werden können.

(4) Soll einem Ersuchen des Petitionsausschusses nicht entsprochen (§ 5 Abs. 3 des Petitionsgesetzes) oder sollen mündliche Auskünfte an den Petitionsausschuss erteilt werden, ist das Senatsmitglied, zu dessen Geschäftsbereich der Gegenstand des Auskunftersuchens gehört, ebenfalls zu unterrichten.

## **2.4 Form und Frist**

(1) Die Stellungnahme zum Auskunftersuchen ist nach dem Muster der Anlage 1 unter Beachtung der GGO I zu fertigen.

(2) Das Schreiben nach Abs. 1 ist über das Senatsmitglied, zu dessen Geschäftsbereich der Gegenstand des Auskunftersuchens gehört, und über den Regierenden Bürgermeister - Senatskanzlei - an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Petitionsausschusses zu richten.

(3) Vor Erteilung mündlicher Auskünfte an den Petitionsausschuss, das anfragende Senatsmitglied oder in Fällen, denen mündliche Anfragen von Abgeordneten in Petitionsangelegenheiten an den Senat zugrunde liegen, ist die Behördenleitung über IR 4 grundsätzlich schriftlich vorab über die beabsichtigten Auskünfte zu unterrichten.

(4) Die gegenüber der Polizei Berlin genannten Fristen für die Zulieferung zu Auskunftersuchen sind zwingend einzuhalten.

(5) Gegenüber dem Petitionsausschuss sind ggf. Fristverlängerungen durch IR 4 einzuholen oder Zwischenberichte durch die Bearbeitungsdienststelle über IR 4 abzugeben.

(6) Stellungnahmen zu Petitionen, die zum aktuellen Geschäftsbereich der Polizeivizepräsidentin/des Polizeivizepräsidenten gehören, sind als Angelegenheit von besonderer Wichtigkeit auf dem Dienstweg zur Schlusszeichnung vorzulegen, im Übrigen der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten.

(7) Das Präsidialbüro fertigt alle im Zusammenhang mit Petitionen erforderlichen Reinschriften vorrangig und versendet diese.

### **3 Behandlung von Schriftlichen Anfragen**

#### **3.1 Zuständigkeit**

Die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen erfolgt von der Dienststelle, in deren Dienstbereich die Angelegenheit des Ersuchens fällt. Sind mehrere Dienstbereiche betroffen, trifft die Entscheidung über die federführende Bearbeitung die Leitung des Stabsabteilungsbereichs Gremienbüro.

#### **3.2 Eingang und Bearbeitung**

- (1) Schriftliche Anfragen sind Eilsachen und mit besonderer Dringlichkeit zu bearbeiten.
- (2) Alle in der Behörde eingehenden Schriftlichen Anfragen, Stellungnahmeersuchen anderer Behörden zu Schriftlichen Anfragen sowie Anfragen aus dem parlamentarischen Raum sind der Leitung des Stabsabteilungsbereichs Gremienbüro im Polizeipräsidentium Stab unmittelbar nach ihrem Eingang vorzulegen. Diese entscheidet über die weitere Steuerung und Bearbeitung.
- (3) Das Gremienbüro legt die verbindliche Federführung fest und weist einer Dienststelle die Bearbeitung zu, sofern dies aus fachlicher Sicht geboten ist. Es setzt eine Bearbeitungsfrist und überwacht die fristgerechte Erledigung.
- (4) Die vom Gremienbüro benannte federführende Dienststelle ist befugt andere Dienststellen zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage hinzuziehen, sofern dies aus fachlicher Sicht geboten ist.

#### **3.3 Form und Frist**

- (1) Der federführenden Dienststelle obliegt die Fertigung des Verfügungsentwurfes (Anlage 2). Diese sendet den Verfügungsentwurf in elektronischer Form dem Gremienbüro zu. Fristverlängerungen sind mit dem Gremienbüro abzustimmen.
- (2) Schriftliche Anfragen, die zum aktuellen Geschäftsbereich der Polizeivizepräsidentin/des Polizeivizepräsidenten gehören, sind als Angelegenheit von besonderer Wichtigkeit auf dem Dienstweg zur Schlusszeichnung vorzulegen, im Übrigen der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten.
- (3) Das Präsidialbüro fertigt alle im Zusammenhang mit Schriftlichen Anfragen erforderlichen Reinschriften vorrangig und versendet diese.

#### **4 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Die GA PPr Stab Nr. 3/2012 vom 08.02.2012 über die Behandlung von Petitionen und Kleinen Anfragen ist aus den Sammlungen zu entfernen und zu vernichten.

Kandt

**Anlage 1** zur GA PPr Stab Nr. 02/2015

**Muster eines VE über die Stellungnahme zu einer Petition**

PolPräs  
Dienststelle – (Geschäftszeichen)  
Bearbeiter/-in: (Mustermann)

\_\_\_\_. Monat jjjj  
Tel.: xxxxxx

Vermerk

**Eingabe von ....., GeschZ.: ..../..**

Text (eigener Vermerk mit Hintergrundinformationen, Vorgehensweise, an der Antwort beteiligte Dienststellen, Absprachen, Besonderheiten, Hinweise zum Verständnis – Schriftart Arial 12, einzeilig)

Hinweis: Dieser Vermerk wird nicht Bestandteil der Stellungnahme an den Petitionsausschuss und wird auch nicht der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Kenntnis gegeben.

*Mustermann* (Unterschrift, Datum)

V

1. Die/Der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über  
den Regierenden Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei – G Sen 25 –  
über  
die Senatsverwaltung für Inneres und Sport - III B -

**Eingabe von .....**

Ihr Schreiben vom tt. Monat jjjj, GeschZ.: ..../.. (gem. Schreiben Petitionsausschuss)  
Anlage (falls vorhanden)

Zu der Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:



- TEXT -

2. Fertigung der Reinschrift und Versand durch Präsidialbüro
3. Kopie an (alle beteiligten Dienststellen)
4. ZdA (bei der bearbeitenden Dienststelle)

Dienststelle: (ggf. Mitzeichnung, wenn die mitzeichnende Stelle inhaltlich mit einbezogen werden soll)

PPr/PPr'in oder VPr/VPr'in (i.V.)  
(gemäß Ziffer 2.4 (6) der GA)

**Muster eines VE über die Stellungnahme zu einer Schriftlichen Anfrage**

PolPräs  
Dienststelle – (Geschäftszeichen)  
Bearbeiter/-in: (Mustermann)

\_\_\_\_. Monat.jjjj  
xxxxxx

Vermerk

**Schriftliche Anfrage Nr. xx/xxxxx der Abgeordneten/des Abgeordneten xy (Partei) vom tt.Monat.jjjj über „Betreff“**

Text (eigener Vermerk mit Hintergrundinformationen, Vorgehensweise, an der Antwort beteiligte Dienststellen, Absprachen, Besonderheiten, Hinweise zum Verständnis – Schriftart Arial 12, einzeilig)

Hinweis: Dieser Vermerk wird nicht Bestandteil der Schriftlichen Anfrage und wird auch nicht der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Kenntnis gegeben.

*Mustermann* (Unterschrift, Datum)

V

1. (per E-Mail)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
-III B-

**Schriftliche Anfrage Nr. xx/xxxxx der Abgeordneten/des Abgeordneten xy (Partei) vom tt.Monat.jjjj über „Betreff“**  
E-Mail SenInnDS III B 2 vom tt.Monat.jjjj (E-Mail Auftrag von SenInnDS)

Anlage (falls vorhanden)

Zu der o.g. Schriftlichen Anfrage nehme ich wie folgt Stellung oder  
zu den Fragen 5 und 7 der o.g. Schriftlichen Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Formuliere Frage des Abgeordneten** (einzeilig, Originaltext- auch Fehler übernehmen)

Antworttext (Arial, Schriftgröße 12, 1,5-zeilig, Blocksatz, Monatsname ausschreiben)

Hinweise: Die Frage des Abgeordneten sollte präzise beantwortet werden. Dabei ist kurz und zielführend zu antworten, polizeiliche Abkürzungen müssen vermieden werden, damit auch Personen die Antwort verstehen können, die kein polizeiliches Hintergrundwissen haben. Sind die Fragen des Abgeordneten interpretierbar, so ist sinnvoll zu antworten.

Zahlen und Daten müssen eine valide Grundlage haben (z.B. aus Datensystemen, bitte die Datenquelle in der Schriftlichen Anfrage benennen, z.B. POLIKS, Data-Warehouse, Zeitpunkt der Datenabfrage, abfragende Dienststelle). Es muss ein Abgleich mit bereits gemeldeten Zahlen und Daten erfolgen (ggf. auch nachrechnen), damit keine unterschiedlichen Daten übermittelt werden.

Sofern keine validen Statistiken vorhanden sind, wird festgestellt, dass die angefragten Daten durch die Polizei Berlin nicht erhoben werden.

Auf Grund der Formatvorgaben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bei der Beantwortung von Schriftlichen Anfragen ist es erforderlich, notwendige Tabellen (o.ä.) in einem Word-Format, hochkant, Arial 12, anderthalbzeilig darzustellen und diese nicht als Anlage beizufügen, sondern zur Frage zu nehmen. Ein bloßer Verweis auf vorangegangene Schriftliche Anfragen ist unzulässig, jedoch die darin verwendeten Antworten dürfen verwendet werden, gerade bei wiederholt gestellten Schriftlichen Anfragen (meist zu erkennen an der Jahreszahl im Fragetext oder an „I“ oder „II“). Bitte „gendern“ Sie ggf. die Antwort zur Schriftlichen Anfrage.

## **2. Formuliere Frage des Abgeordneten**

Antworttext

2. Fertigung der Reinschrift und Versand durch Präsidialbüro
3. Kopie an (alle beteiligten Dienststellen)
4. ZdA (bei der bearbeitenden Dienststelle)

Just: (ggf. Mitzeichnung, wenn die mitzeichnende Stelle inhaltlich mit einbezogen werden soll)

PPr/PPr'in oder VPr/VPr'in (i.V.)  
(gemäß Ziffer 3.3.(2) der GA)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

An die

Senatsverwaltungen  
(einschließlich Senatskanzlei)

Bezirksämter

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IA 1 Yi – 0103/3-Art. 45

Bearbeiter/in Frau Yilik

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2506

Telefon (030) 90223 – 2042

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2042

PC-Fax (030) 9028 – 4315

E-Mail IA1@

seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

22. Februar 2016



## **Akteneinsichtsrecht von Abgeordneten nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin (VvB)**

**hier: Handreichung zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin (VerfGH) vom 10. Februar 2016 – 31/15 – (Begleitung von Abgeordneten bei Akteneinsichtnahme)**

Anlage: Abschrift des Urteils

Die o.g. Entscheidung des VerfGH hat die Frage zum Gegenstand, ob und inwieweit das den Abgeordneten nach Art. 45 Absatz 2 VvB eingeräumte Recht zur Akteneinsicht das Recht zur Hinzuziehung von Hilfspersonen einschließt.

Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, wie sich aus dem Tenor der Entscheidung ergibt. Gleichwohl lassen sich aus der Entscheidung einige allgemeine Aussagen entnehmen, die bei der Entscheidung über Anträge nach Artikel 45 Absatz 2 VvB zu berücksichtigen sind.

### Im Allgemeinen

Der VerfGH hat in seiner Entscheidung betont, dass der Grundsatz der Gewaltenteilung eine wirksame und möglichst effiziente – auch durch den einzelnen Abgeordneten ausgeübte – parlamentarische Kontrolle erfordert. Dies kann im Einzelfall die Hinzuziehung einer Hilfsperson schon während einer Akteneinsicht gebieten, um die Kontrolle durch den Abgeordneten bestmöglich zu gestalten.

## Im Einzelnen

### 1. Höchstpersönlichkeit

Der VerfGH hat bestätigt, dass das Akteneinsichtsrecht ein höchstpersönliches Recht des Abgeordneten ist. Die Abgeordneten können sich daher bei der Akteneinsicht nicht vertreten lassen und dieses Recht auch nicht durch Beauftragung von anderen ausüben lassen.

Die Akteneinsicht muss stets persönlich von den Abgeordneten selbst wahrgenommen werden. Nur bei der persönlich vorzunehmenden Akteneinsicht kann die Inanspruchnahme von Hilfe in Betracht kommen.

### 2. Notwendigkeit der Hinzuziehung der eigenen Fraktionsmitarbeiterin und des eigenen Fraktionsmitarbeiters

In dem Verfahren ging es – wie aus dem Tenor ersichtlich – um die Hinzuziehung einer bestimmten Mitarbeiterin der eigenen Fraktion des antragstellenden Abgeordneten. Nach Auffassung des VerfGH besteht die Aufgabe der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerade darin, Handlungen vorzunehmen, die dazu beitragen, die Kontrolle durch den Abgeordneten bestmöglich zu gestalten.

Soweit die Abgeordneten die Hinzuziehung für notwendig halten, können Sie fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Fraktion als Hilfspersonen hinzuziehen. Sie können nicht darauf verwiesen werden, die Akteneinsicht mit der Unterstützung einer Dienstkraft der Verwaltung wahrzunehmen.

### 3. Beschränkungen

Durch die Hinzuziehung von Hilfspersonen können bei der Ausübung des Akteneinsichtsrechts überwiegende öffentliche Interessen gemäß Art. 45 Absatz 2 Satz 2 VvB beeinträchtigt werden.

Diese können auch in einem Funktionsvorbehalt bestehen. Ob derartige erhebliche organisatorische Probleme im Einzelfall vorliegen, könnte insbesondere bei einer beabsichtigten Hinzuziehung von mehreren Personen zu prüfen sein.

Die Hinzuziehung kann darüber hinaus aus Geheimhaltungsgründen, die auch auf Sicherheitsbedenken bei der benannten Hilfsperson beruhen können, ausgeschlossen sein.

Ich bitte Sie, auch die zu Ihrem Geschäftsbereich zugehörigen nachgeordneten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen über dieses Schreiben zu unterrichten.

In Vertretung

Bernd Krömer

(per E-Mail)

Dir 1-6, Dir E  
LKA  
PPr St, Just, IR, KoKom, Arbeitsschutz, Bußgeldstelle  
SE Pers, SE TL, SE IKT, SE Fin  
PA

## **Grundsatzangelegenheit Akteneinsichtsrecht von Abgeordneten nach Art. 45 (2) Verfassung von Berlin (VvB) - Anpassung**

Art. 45 Abs. 2 S. 1 VvB stellt ein Kontrollrecht der einzelnen Mitglieder des Abgeordneten-  
hauses von Berlin gegenüber der Exekutive dar. Sie sind zudem unmittelbar demokratisch  
legitimiertes Verfassungsorgan. Die Norm ist mithin so auszulegen, dass sie eine  
parlamentarische Kontrolle wirksam und möglichst effizient ermöglicht. Der oder die  
Abgeordnete soll sich selbst ein umfassendes Bild eines bestimmten  
Verwaltungsvorganges verschaffen, diesen kritisch hinterfragen und abschließend  
unabhängig bewerten können<sup>1</sup>.

### **1. Was wird konkret vom Akteneinsichtsrecht von Abgeordneten erfasst?**

Das Akteneinsichtsrecht ist möglichst umfassend zu gewährleisten. Nur auf diese Weise  
kann sich der oder die Abgeordnete ein Bild von etwaigen Missständen in der Verwaltung  
machen. An eventuelle Beschränkungen sind qualifizierte Anforderungen zu stellen.  
Die Grenzen des Einsichtsrechts bestehen bei überwiegendem öffentlichem Interesse,  
einschließlich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung sowie überwiegenden  
privaten Interessen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup>Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil vom 10. Februar 2016 – 31/15–, juris

<sup>2</sup> VvB Artikel 45 (2)

Zu den potentiell überwiegenden öffentlichen Interessen<sup>3</sup> zählen beispielsweise

- der Schutz der Strafverfolgung und polizeilicher (repressiver und präventiver) Ermittlungsarbeit,
- die Einhaltung des Geheimschutzes und
- der Schutz der Rechtsdurchsetzung, also insbesondere der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen bzw. der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses.

Private Interessen sind in Form von personenbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnissen schützenswert.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass entgegenstehende (öffentliche und private) Interessen nur dann dem Einsichtsrecht der Abgeordneten entgegenstehen, wenn sie dies „zwingend erfordern“. Die Formulierung „zwingend erfordern“ ist – ergänzend zu den bisherigen Ausführungen – wie folgt zu verstehen: Die Akteneinsicht darf nur dann verweigert werden, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, um die betroffenen öffentlichen oder privaten Interessen hinreichend zu schützen bzw. ihnen angemessen zu genügen.

Eine bloße Beeinträchtigung der öffentlichen oder privaten Interessen genügt nicht. Demnach ist stets zu prüfen, ob den überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen durch eine Teilablehnung des Akteneinsichtsgesuchs Rechnung getragen werden kann. Des Weiteren ist stets zu prüfen, ob sonstige zumutbare Maßnahmen zum Schutz der überwiegenden Interessen möglich sind.

#### Herausgabe von Angaben oder Mitteilungen anderer Bundesländer, des Bundes und Dritter

Umfasst der Akteneinsichts Antrag Angaben und/oder Mitteilungen anderer Bundesländer/ des Bundes/anderer Dritter (z.B. IMK-Beschluss), so ist von der aktenführenden Dienststelle zuerst das Vorliegen entgegenstehender öffentlicher oder privater Interessen (s.o. Grenzen des Einsichtsrechts) zu prüfen. Werden diese Interessen im Ergebnis der Prüfung verneint und könnte von daher die Akteneinsicht genehmigt werden, ist anschließend (jedoch vor Genehmigung der Akteneinsicht) zu prüfen, ob die Zustimmung des anderen Bundeslandes/des Bundes/anderer Dritter eingeholt werden muss.

Die Akteneinsicht ist in jedem Fall gebührenfrei.

---

<sup>3</sup> Rundschreiben I Nr. 54/2006 Nr. 4 (Ablehnung) SenInnSport Akteneinsichtsrecht für Mitglieder des Abgeordnetenhauses vom 1. November 2006

**2. Wie wird der Begriff „Akte“ und der „sonstigen amtlichen Unterlagen“ nach Art 45 II VvB, § 17 GGO I genau definiert? In welchem Verhältnis stehen diese zum Begriff „Schriftgut“ i.S.d. GA ZSE I Nr. 5/2013?**

Die Norm gibt dem Abgeordneten ein Einsichtsrecht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung.

Akten werden gemäß § 56 Abs. 1 GGO und der GA ZSE I Nr. 5/2013 Punkt 3.2 Abs. 1 als geordnete Zusammenstellungen von Schriftgut zu einem Sachverhalt mit eigenem Aktenzeichen definiert.

Schriftgut sind gemäß § 55 Abs. 3 GGO und GA ZSE I Nr. 5/2013, 3.1 Abs. 2 alle Unterlagen, die zur Erfüllung von Aufgaben des Landes erstellt und empfangen wurden, unabhängig von der Art des Informationsträgers und der Form der Aufzeichnung.

Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Akten, papiergebundene oder elektronische Einzeldokumente<sup>4</sup>, Bilder, Film- und Tonaufzeichnungen, Karten, Pläne, Risse, Karteien und Dateien mit allen ergänzenden Informationen (z. B. Metadaten).

Während der Begriff der Akte legal definiert wird, muss der Begriff der „sonstigen amtlichen Unterlagen“ durch Auslegung ermittelt werden. In Abgrenzung zum Aktenbegriff sind dies Unterlagen, welche unabhängig von einem bestimmten Sachverhalt und ohne Aktenzeichen im Rahmen der amtlichen Aufgaben erstellt und empfangen werden.

„Schriftgut“ stellt nach den anzuwendenden Regelungen den Oberbegriff dar, während „Akte“ und „sonstige amtliche Unterlagen“ Unterformen des Schriftgutes sind.

**3. Sind Einsatzakten (PDV 100, Anlage 20) Akten im Sinne des Art. 45 II VvB?**

Gemäß den Ausführungen zu Frage 2, sind auch Einsatzakten Akten im Sinne des Art. 45 Abs. 2 VvB.

---

<sup>4</sup> Rundschreiben I Nr. 54/2006 Nr. 1 (Anwendungsbereich) SenInnSport Akteneinsichtsrecht für Mitglieder des Abgeordnetenhauses vom 1. November 2006



**4. Was ist bzw. was ist in keinem Fall Bestandteil einer Akte? Sind beispielsweise Planungs- und Entscheidungsprozesse (BdL, BdG, aber auch – persönliche – Notizen) im Detail abzubilden oder beschränken sich Inhalte in der Regel auf Ergebnisse (BAO, Kräfteanforderungen, Befehlsgebung, Einsatzanordnungen), d.h. ohne entsprechende Entschlussmöglichkeiten, Optionen, „Meilensteine“ o. ä. darzustellen?**

Um eine umfassende Akteneinsicht zu gewährleisten, werden beispielsweise auch Randbemerkungen zu Schriftsätzen und Aktenvermerke, soweit sie das konkrete Vorhaben betreffen, von dem Begriff der Akte erfasst<sup>5</sup>. Gleiches gilt für sämtliche Planungs- und Entscheidungsprozesse, soweit sie nicht ausnahmsweise aus den o. g. Gründen (siehe Frage 1) von der Akteneinsicht ausgenommen sind.

**5. Wie ist mit Akteninhalten umzugehen, die den Status „VS-NfD“ - und höher haben?**

Auch Akteninhalte, die nach den Verschlussanweisungen<sup>6</sup> (VSA Bund und VSA Berlin) eingestuft wurden, unterliegen grundsätzlich der Akteneinsicht, es sei denn, dass deren Geheimhaltung aus den oben genannten Gründen zwingend erforderlich ist.

Diese Einschätzung kann allein auf Grund der Einstufung als VS nicht getroffen werden. Vielmehr ist im Einzelfall nach dem Inhalt der Akte und dem Grad der Einstufung zu entscheiden und dabei zu prüfen, ob die Gründe für die VS-Einstufung mit den Gründen, nach denen eine Akteneinsicht verweigert werden kann, korrespondieren. Dabei gilt in der Regel, dass eine höhere VS-Einstufung auch die Möglichkeit der Weigerung der Akteneinsicht erhöht.

Das Recht zur Verweigerung der Akteneinsicht gilt dabei nur soweit, wie die Weigerungsgründe in der Akte tatsächlich vorliegen. Für die Akteneinsicht wären daher die geheimhaltungsbedürftigen Teile abzutrennen, durch Fehlblätter zu ersetzen oder unleserlich zu machen.

Bei der Durchführung einer Akteneinsicht mit VS-Dokumenten, die nicht geheimhaltungsbedürftig im Sinne des Art. 45 Abs. 2 VvB sind, sind die Regelungen der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses anzuwenden. Dafür ist dem Abgeordneten das Merkblatt zum Umgang mit VS-NfD auszuhändigen<sup>7</sup> und eine Belehrung durchzuführen.

Aus § 8 Abs. 2 der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses (Anlage 6 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses) ergeben sich bei einer Akteneinsicht in VS insbesondere folgende Erfordernisse:

Soweit bezüglich der VS kein Geheimhaltungsbeschluss im Sinne des § 353b Abs. 2 StGB vorliegt, kann Zugang nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn das Mitglied des Abgeordnetenhauses unter Hinweis auf die Strafbarkeit der

<sup>5</sup> Kopp/ Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, § 29 Rn. 13

<sup>6</sup> Verschlussanweisung (VSA) Bund vom 31. März 2006 und Verschlussanweisung (VSA) Berlin vom 1. Dezember 1992

<sup>7</sup> Merkblatt über die Behandlung von Verschlussanweisungen des Geheimhaltungsgrades VS NfD 1992

Geheimhaltungsverletzung zur Geheimhaltung nach dem Verpflichtungsgesetz<sup>8</sup> förmlich verpflichtet worden ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses erfolgen.

### **Notwendigkeit der Sicherheitsüberprüfung MdA und Hilfspersonen**

Eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) ist für die Abgeordneten selbst nicht notwendig (§ 3 Abs. 3 BSÜG - Gesetz gilt nicht für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, deren Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten bestimmt das Abgeordnetenhaus selbst), sondern betrifft nur deren Hilfspersonen<sup>9</sup>.

Hilfspersonen sind in der Regel Fraktionsmitarbeitende<sup>10</sup>, die bei Bedarf geheimschutzverpflichtet werden.

Die Teilnahme von Hilfspersonen eines oder einer Abgeordneten bei der Akteneinsicht kann demnach untersagt werden, soweit aus dem Fehlen der Sicherheitsüberprüfung nach dem BSÜG zu folgern ist, dass Geheim- oder Sabotageschutz nicht gewährleistet sind und daher überwiegende öffentliche und/oder private Interessen zwingend entgegenstehen. Hierbei sind jedoch sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Bei der zuständigen Abteilung - SenInnDS II A – kann nachfragt werden, ob die jeweilige Hilfsperson geheimschutzverpflichtet ist.

### **Vervielfältigungen von VS-NfD oder höher eingestuftem Dokumenten**

Die Anfertigung von Kopien richtet sich nach den Regelungen der VSA Berlin<sup>11</sup>. Demnach werden je nach Geheimhaltungsgrad unterschiedliche Anforderungen gestellt.

VS NfD - Keine über die allgemeinen Grundsätze<sup>12</sup> hinausgehenden Anforderungen.

VS-Vertraulich oder höher – es gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:

- Über Vervielfältigungen entscheidet der Empfänger der VS nach Prüfung der Notwendigkeit und unter Einhaltung des Grundsatzes „Kenntnis nur, wenn nötig“, soweit nicht die herausgebende Stelle auf der VS etwas anderes verfügt hat (dies gilt nicht für VS Streng Geheim, s.u.).
- Anzahl und Empfänger der Vervielfältigungen sind auf der zu vervielfältigenden VS oder auf einem Auftragsformular zu verfügen.
- Die Vervielfältigungen sind unverzüglich zu registrieren.
- Personen, die die VS vervielfältigen, haben durch ihr Namenszeichen auf der zu vervielfältigenden VS oder auf dem Auftragsformular zu bescheinigen, dass sie nur

<sup>8</sup> Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (VerpflG) vom 2. März 1974

<sup>9</sup> Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin Entscheidung 31/15, S. 3

<sup>10</sup> Handreichung SenInnDS vom 22. Februar 2016 zum Urteil VerfGH vom 10. Februar 2016

<sup>11</sup> §§ 10 und 13 Verschlusssachenanweisung (VSA) Berlin vom 1. Dezember 1992

<sup>12</sup> §§ 1-4 VSA Berlin

die festgelegten Vervielfältigungen erstellt haben. Auftragsformulare sind durch die ausführende Stelle der VS-Registatur zuzuleiten und von dieser zum Vorgang zu nehmen.

- Vervielfältigungen sind nur an den hierfür bestimmten Stellen (i.S.d. § 53 Abs. 1 VSA Berlin) zulässig; die Vervielfältigungen sind in Gegenwart einer weiteren entsprechend ermächtigten Person durchzuführen (Vieraugenprinzip).
- Die Zahl der hergestellten Vervielfältigungen und evtl. angefallenes VS-Zwischenmaterial sind durch Unterschrift der Beteiligten auf der zu vervielfältigenden VS oder auf dem Auftragsformular zu bestätigen.
- Bürogeräte, die zur Vervielfältigung eingesetzt werden, müssen besonderen Sicherheitsanforderungen entsprechen; näheres hierüber wird in ergänzenden VS-Sicherungsrichtlinien/VS-SichR geregelt.

VS-Geheim oder höher – es gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:

- Nach unverzüglicher Registrierung (s.o.) erhalten die Vervielfältigungen eine fortlaufende Nummer.

VS-Streng Geheim – es gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:

- Vervielfältigungen bedürfen der Zustimmung der herausgebenden Stelle, die Zustimmung ist auf der VS zu vermerken.

## **6. In welchem Umfang greifen datenschutzrechtliche Bestimmungen?**

Die Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) findet im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht von Abgeordneten nach Art. 45 Abs. 2 VvB keine Anwendung. Dies regelt Art. 2 Abs. 2 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 3 Berliner Datenschutzgesetz.

## **7. Gibt es zwingend zu berücksichtigende Standards für die Zusammenstellung einer Akte (Layout, Deckblatt, Sortierung, Chronologie, Kennzeichnung, Schwärzung, Autorisierung etc.) ?**

Über die Regelungen der GGO I (z. B. §§ 56-58) hinaus, gibt es keine Standards für die Zusammenstellung einer Akte für die Einsichtnahme eines oder einer Abgeordneten. Im Übrigen bestimmt sich der Umfang der Akte nach dem Inhalt und dem Umfang des Akteneinsichtsgesuchs.

## **8. Wie und durch wen ist eine Akteneinsicht vorzubereiten und durchzuführen?**

Die Akteneinsicht findet grundsätzlich in der aktenführenden Behörde statt. Sie ist in der Regel durch den jeweiligen Vorgangsverantwortlichen vorzubereiten und im Rahmen logistischer und zeitlicher Möglichkeiten durchzuführen. Die Einsichtnahme kann beim

jeweiligen Sachbearbeiter oder in einem Leseraum erfolgen.

### **9. Welche Besonderheiten wären bei der Aufarbeitung einer elektronischen Akte zu beachten?**

Dem oder der Abgeordneten wären zur wirksamen Wahrnehmung seines/ihres Rechts laut Gesetz<sup>13</sup>

- ein Aktenausdruck zur Verfügung zu stellen,
- die elektronische Akte am Bildschirm wiederzugeben,
- elektronische Dokumente zu übermitteln oder
- der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten zu gestatten.

Aufgrund geheimchutz- und datenschutzrechtlicher sowie informationssicherheits-technischer Gründe kommen in der Regel nur die ersten beiden Möglichen in Betracht (siehe auch 5. und 17.). Zudem würde eine Übersendung bzw. der elektronische Zugriff (an einem anderen Ort) die Pflichten der einsichtgebenden Dienstkraft konterkarieren (siehe 12). Aufgrund der Einzelfallumstände, die stets sorgsam zu prüfen sind, kann sich jedoch auch etwas anderes ergeben.

### **10. Ist der Verlauf der Akteneinsicht zu dokumentieren?**

Eine generelle Dokumentationspflicht besteht nicht.

Ausgelöst werden kann eine solche, wenn die Gefahr des Missbrauchs des Akteneinsichtsrechts gegeben ist. An eine solche Gefahrenlage sind aber aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Vertrauensstellung der Abgeordneten als unmittelbar legitimierte Volksvertreter besondere Anforderungen zu stellen. Eine abschließende Auflistung von Tatsachen, die eine solche Gefahrenlage begründen, ist nicht möglich. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob genügend Anhaltspunkte für eine Missbrauchsgefahr gegeben sind.

Hierfür genügen nicht schon bloße Anhaltspunkte, die einen Missbrauch als möglich erscheinen lassen. Vielmehr ist grundsätzlich zu fordern, dass ein Missbrauch aufgrund konkreter Tatsachen ernstlich zu befürchten ist bzw. naheliegt.

Andererseits ist eine Dokumentationspflicht nicht erst dann gegeben, wenn Gründe vorliegen, die zur Versagung des Akteneinsichtsrechts genügen. In solchen Fällen ist vielmehr das Akteneinsichtsrecht aufgrund zwingend entgegenstehender öffentlicher oder privater Interessen zu versagen.

---

<sup>13</sup> § 9 Berliner E-Government-Gesetz (EGovG) vom 30. Mai 2016

**11. Muss eine („Mutter“-)Akte ausschließlich aus Originalblättern bestehen oder sind Kopien zulässig, die jedoch auch als solche zu kennzeichnen sind?**

Grundsätzlich ist eine Originalakte der Einsicht zugänglich.

Etwas anderes ergibt sich für die Fälle, in denen Teile der Akte wegen deren Geheimhaltungsbedürftigkeit geschwärzt werden, wofür selbstverständlich nicht die Originale genutzt werden können.

**12. Welche Rechte und Pflichten hat die anwesende/ begleitende Dienstkraft?**

Die anwesende Dienstkraft hat im Rahmen einer generellen Aufsichtspflicht sicherzustellen, dass die Akte nur im Rahmen der Ausübung der Akteneinsicht verwendet wird, d.h. beispielsweise für die Vollständigkeit, Unveränderbarkeit und sachliche Unversehrtheit der Akte Sorge zu tragen.

Die Dienstkraft kann den/die Abgeordnete/n zum Umgang mit der Akte belehren und ggf. Merkblätter (z. B. Umgang mit VS-NfD) aushändigen.

**13. Welche Voraussetzungen müssen von Seiten der Polizei geschaffen/ angeboten werden (Räumlichkeit, Tisch, Sitzgelegenheit, Notiz-, Fotografier- oder Kopierverbot)?**

Der/die Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die Abgeordnete sein/ihr Akteneinsichtsrecht umfassend wahrnehmen kann.

Dazu gehört die Bereitstellung logistischer Voraussetzungen, wie einer Sitz- und Schreibmöglichkeit sowie technische Geräte, wie PC und Bildschirm, soweit diese für die Einsichtnahme benötigt werden.

Dem/der Abgeordneten ist in der Regel zu gestatten, als Gedächtnisstütze Mitschriften, Fotografien, Kopien und Ausdrucke anzufertigen. Etwas anderes kann sich allerdings im Einzelfall aus der VS-Einstufung der Akte oder der sonstigen Geheimhaltungsbedürftigkeit ergeben.

Über die Bitte um Anfertigung von Kopien ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Wird positiv entschieden, so ist die Anfertigung der Kopien gebührenfrei. Ein Anspruch auf die Fertigung von Kopien besteht nicht<sup>14</sup>.

Es ist nicht geregelt, außer für Verschlussachen (siehe unter 5.), wie Abgeordnete mit den Unterlagen (z.B. Kopien) und/oder den Informationen aus der Akteneinsicht umzugehen haben.

---

<sup>14</sup> Vgl. Rundschreiben I Nr. 54/2006, Akteneinsichtsrecht für Mitglieder des Abgeordnetenhauses (Artikel 45 Abs. 2 VvB), SennInnSport, S. 4 (Nr. 3 – Gewährung der Einsichtnahme).

#### 14. Ist die Anzahl der gleichzeitig Einsicht nehmenden Abgeordneten begrenzt? Wird zwischen Abgeordneten des Abgeordnetenhauses von Berlin und Abgeordneten des Bundestages oder der Länder bzw. den Bezirksverordneten in Hinblick auf das Akteneinsichtsrecht unterschieden?

Begrenzend auf die Anzahl der gleichzeitig Einsicht nehmenden Abgeordneten wirken einzig die logistischen Möglichkeiten der betroffenen Behörde. Hier wäre ein Ausweichen in Räumlichkeiten des Abgeordnetenhauses möglich.

Art. 45 Abs. 2 VvB regelt ausschließlich das Akteneinsichtsrecht der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin.

**Bundestagsabgeordneten** steht ein allgemeines Frage- und Informationsrecht<sup>15</sup> gegenüber der Bundesregierung zu. Weitere umfassende Informations- und Akteneinsichtsrechte ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen.

Das Akteneinsichtsrecht von **Bezirksverordneten** beschränkt sich aufgrund der Rechtsnatur „bezirkliche Selbstverwaltung“ auf die Akten der Bezirksverwaltung<sup>16</sup>.

Akten anderer Behörden unterliegen diesem Transparenzanspruch nicht unmittelbar.

Das Bezirksamt kann jedoch Dritte um Amtshilfe mit dem Ziel der Offenbarung ersuchen; diese (SenInnSportDS für die Polizei Berlin) haben zu entscheiden, ob der Einsichtnahme zugestimmt wird.

Darüber hinaus haben BVV-Mitglieder Jedermannsrechte auf Akteneinsicht, die sich aus dem IFG ergeben.

#### 15. Sind Begleiter zugelassen?

Art. 45 Abs. 2 VvB gewährt Abgeordneten des Abgeordnetenhauses ein umfassendes Akteneinsichtsrecht, welches nur in engen Grenzen eingeschränkt werden darf. Zu diesem Aspekt hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin<sup>17</sup> aktuell geurteilt, dass sich der/die Abgeordnete zur Wahrnehmung seines/ihrer Rechts auf Akteneinsicht eines/einer mit dem jeweiligen Sachgebiet vertrauten Mitarbeiters/in bedienen darf (Hilfspersonen können in der Regel nur Fraktionsmitarbeitende sein<sup>18</sup>).

Es reicht nicht aus, den/die Abgeordnete/n anlässlich der Akteneinsicht auf eine zur Verfügung gestellte fachkundige Hilfsperson der Verwaltung zu verweisen. Dies würde der bezweckten Kontrollfunktion des Akteneinsichtsrechts nicht gerecht, da dieses nicht auf Auskünfte von Personen angewiesen sein darf, welche dem jeweiligen Objekt der erstrebten Kontrolle angehören.

Eigene Mitarbeitende des/der Abgeordneten sollen die Kontrollfunktion des/der Abgeordneten mit ihrer Sachkunde und Expertise unterstützen, indem sie helfen

<sup>15</sup> Auch als „parlamentarisches Informationsrecht“ oder als „parlamentarischer Informationsanspruch“ bezeichnet.

<sup>16</sup> § 11 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz

<sup>17</sup> Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil vom 10.02.2016 – 31/15

<sup>18</sup> Handreichung SenInnDS vom 22. Februar 2016 zum Urteil VerfGH vom 10. Februar 2016

Widersprüche in den Akten aufzudecken und Querverbindungen zu anderen Thematiken zu erstellen.

Anforderungen an diese Hilfspersonen dürfen nur sehr zurückhaltend aufgestellt werden, um die effektive Wahrnehmung der Rechte aus Art. 45 Abs. 2 VvB zu gewährleisten. Allerdings spricht auch der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin von fachkundiger Hilfe. Demnach dürfen wohl Personen abgelehnt werden, die über keinerlei Sachkunde verfügen und demnach in keiner Weise geeignet sind, dem/der Abgeordneten zur Verwirklichung und effektiven Wahrnehmung seiner/ihrer Rechte zu verhelfen.

Allerdings dürfen daran gerade keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Vielmehr ist es Sache des/der Abgeordneten, geeignete Hilfskräfte auszusuchen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der/die Abgeordnete die Entscheidung zu treffen hat, in welchen Bereichen er/sie eine Hilfestellung benötigt. Nur so wird dem umfassenden Informationszugang des/der Abgeordneten zur Verwaltung Genüge getan. So hat auch der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin klargestellt, dass die Entscheidung der Hinzuziehung der Hilfskraft durch den/die Abgeordnete/n erfolgt, wenn diese/r die Hilfe für notwendig hält.<sup>19</sup>

Sonstige, nicht-fachliche Aspekte können den Hilfspersonen ebenfalls nur in engen Grenzen entgegengehalten werden. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat in seinem Urteil vom 10.02.2016 indirekt angedeutet, welche Bedenken Hilfspersonen entgegengehalten werden könnten. Solche Bedenken müssen stets dazu führen, dass überwiegende öffentliche oder private Interessen beeinträchtigt sind.<sup>20</sup> Die nachfolgende Auflistung ist jedoch nicht abschließend. Vielmehr sind stets sämtliche Umstände des Einzelfalls zu würdigen, wobei der effektiven Wahrnehmung der Rechte des/der Abgeordneten ein besonderes Gewicht zukommt.

Einerseits sind organisatorische Probleme denkbar, etwa wenn sich der/die Abgeordnete nicht nur der Hilfe einzelner Personen bedient, sondern die Hinzuziehung einer größeren und ggf. unüberschaubaren Anzahl an Hilfspersonen beabsichtigt.

Des Weiteren kann die Ablehnung einer Hilfsperson im Einzelfall damit begründet werden, dass gegen die Person beachtliche Sicherheitsbedenken bestehen, die zur Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Interessen führen. Derartige Sicherheitsbedenken können insbesondere dann bestehen, wenn die Hilfskraft trotz Fraktionstätigkeit keiner Sicherheitsüberprüfung nach dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz unterzogen wurde, keine Ermächtigung vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses zum Zugang zu Verschlusssachen gegeben ist oder keine förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverpflichtung vorliegt.

Die Frage, ob und unter welchen Umständen Begleitpersonen des/der Abgeordneten zugelassen werden, geht mit der Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht einher. Unter Bezugnahme auf Punkt 8. ist die Akteneinsicht grundsätzlich durch den jeweiligen Vorgangsverantwortlichen im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens zu gewährleisten. Für die abschließende Entscheidung ist jedoch § 17 Abs. 2 GGO I zu beachten, wo-

<sup>19</sup> Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil vom 10.02.2016 – 31/15, juris, Rn. 21.

<sup>20</sup> Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil vom 10.02.2016 – 31/15, juris, Rn. 27.

nach das jeweils zuständige Senatsmitglied (hier SenInnDS) über die Gewährung von Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen zu entscheiden hat.

Soweit eine endgültige ablehnende Entscheidung ergeht, kann diese letztlich im Wege des Organstreitverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin überprüft werden<sup>21</sup>.

#### **16. Gibt es ein zeitliches Limit?**

Dem/der Abgeordneten steht ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zu. Daraus folgt, dass dem/der Berechtigten gerade im Hinblick auf umfangreiche und komplexe Sachverhalte entsprechend Zeit zur Verfügung gestellt werden muss. Als zeitliche Begrenzung sind die Dienstzeiten der verantwortlichen Stelle heranzuziehen.

Weiterhin wird das Recht in zeitlicher Hinsicht durch eine etwaige Erforderlichkeit der Verfügbarkeit der Akte für die Verwaltung beschnitten.

#### **17. Haben die Abgeordneten ein Recht auf „vollkommene Ungestörtheit“, also einen Anspruch darauf, dass bei der Akteneinsicht keine Dienstkraft zugegen ist?**

Es besteht kein Anspruch des/der Abgeordneten, die Einsichtnahme ohne Anwesenheit einer Dienstkraft durchzuführen<sup>22</sup>. Ein solches Zugegensein schränkt das Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten nicht ein.

Vor dem Hintergrund der Wahrung öffentlicher und privater Interessen besteht kein Recht zum „unbeaufsichtigten Blättern in den Akten“. Dies gilt besonders im Hinblick auf den Verbleib, die Vollständigkeit und die jederzeitige Verfügbarkeit etc. der Akte.

#### **18. Wie ist zu verfahren, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass Abgeordnete ihre Eigenschaft zu missbrauchen drohen und die erlangten Informationen mehrheitlich oder ausschließlich für private Zwecke (auch zugunsten Dritter) nutzen?**

Siehe hierzu Antwort zu 10.

#### **19. Genehmigungsverfahren - Einbeziehung Justizariat**

Eine Beteiligung/Prüfung durch Just 4 – Behördlicher Datenschutz, Geheimschutz ist nur in begründeten Ausnahmefällen erforderlich. Ansonsten genügt die Kenntnissgabe an Just 4.

Dr. Slowik

---

<sup>21</sup> Art. 84 Abs. 2 Nr. 1 VvB, §§ 14 Nr. 1, 36 ff. VerfGHG Bln

<sup>22</sup> Rundschreiben I Nr. 54/2006 Nr. 3 (Gewährung einer Einsichtnahme) SenInnSport Akteneinsichtsrecht für Mitglieder des Abgeordnetenhauses vom 1. November 2006



Dienststelle  
Bearbeiter/in

Datum  
Telefon

## PPr St IV 33 – Protokoll/Besuche

### Abschluss

Der Dienststellenbesuch

Die Hospitation des

MdA / MdB \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr stattgefunden.

hat nicht stattgefunden (bitte kurze Begründung)

Die Teilnahme einer Dienstkraft an einer politischen Veranstaltung des

MdA / MdB \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr stattgefunden.

hat nicht stattgefunden (bitte kurze Begründung)

Besondere Vorkommnisse (z.B. Presse vor Ort, weitere Teilnehmende o.ä.)

Dienststelle  
Vorgangsnummer

Datum  
Apparat

**Senatsverwaltung für Inneres und Sport**

- III B -

Dienststellenbesuch

Teilnahme einer  
Dienstkraft an einer  
politischen Veranstaltung

MdA/MdB \_\_\_\_\_

Sonstige \_\_\_\_\_

Besucher/Veranstalter:	
besuchte/ teilnehmende Dienststelle:	
(geplanter) Termin:	
Thema des Besuchs/ der Veranstaltung:	(Bitte Ursprungsschreiben als Anlage beifügen.)
Pressebeteiligung?	
SenInnSportDS (schon) Kenntnis (Datum)?	

Thema mit gesamtbehördlicher  
oder politischer Relevanz  
(Vorlage PPr'in über PPr St IV 3)

Thema aufgrund  
Raumverantwortung  
(Vorlage PPr St über PPr St IV 3)

Name/Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Zustimmung Dienstvorgesetzter:** \_\_\_\_\_

**PPr St add über PPr St IV 3 m. d. B. u. Kenntnisnahme und Zustimmung vorgelegt.**  
(oder)

**PPr'in add über PPr St IV 3 m. d. B. u. Kenntnisnahme und Zustimmung vorgelegt.**

**Nichtzutreffendes bitte streichen!**

# **V e r p f l i c h t u n g**

## **zur Wahrung des Datengeheimnisses**

### **(„V e r s c h w i e g e n h e i t s e r k l ä r u n g“)**

**im Zusammenhang mit der Durchführung von Dienststellenbesuchen,  
Hospitationen und Einsatzbegleitungen der Polizei Berlin**

Herr

Frau

Vorname: Nachname:

wurde im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Besuch/ der beabsichtigten Hospitation/ der beabsichtigten Einsatzbegleitung der Polizei Berlin darauf hingewiesen, dass bezüglich sämtlicher dem Datenschutz und Persönlichkeitsrecht unterliegender Daten eine Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht. Darüber hinaus besteht für sämtliche einsatz- und/ oder kriminaltaktischen Informationen eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Dem Datenschutz und Persönlichkeitsrecht unterliegende Daten sind alle personenbezogenen Daten, welche es ermöglichen können, insbesondere einzelne Dienstkräfte der Polizei Berlin sowie einzelne Personen, welche von polizeilichen Maßnahmen betroffen sind, zu identifizieren und welche damit geeignet wären, den Datenschutz, das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder die Sicherheit der genannten Personen zu gefährden. Hierbei kann es sich insbesondere um Vor- und Nachnamen, Kennnummer, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adressen sowie physische Merkmale der Person, welche zu einer Identifizierung führen können, handeln. Einsatz- und/ oder kriminaltaktische Informationen sind insbesondere solche, die dem Ziel einer effektiven

Einsatzplanung /-durchführung/ -nachbereitung sowie Verbrechensbekämpfung zuwiderlaufen könnten und welche nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden dürfen.

Durch die Verschwiegenheit wird sichergestellt, dass die Polizei Berlin ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gemäß Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) in Verbindung mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Durchführung von Dienststellenbesuchen, Hospitationen und Einsatzbegleitungen nachkommt.

Die eine Dienststelle besuchende, hospitierende oder einen Einsatz begleitende Person verpflichtet sich hiermit, die oben genannten Daten und Informationen wie folgt vertraulich zu behandeln:

Die Anfertigung und Verwendung von Aufzeichnungen in Schrift-, Ton- und/oder Bildform ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der Genehmigung der Polizei Berlin. Mitgliedern des Abgeordnetenhauses ist die Anfertigung und Verwendung schriftlicher Aufzeichnungen zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gestattet.

Eine Weitergabe einsatz- oder kriminaltaktischer Informationen sowie personenbezogener Daten an Dritte ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt insbesondere für besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO und § 31 Nr. 14 BlnDSG sowie für Namen, private Anschriften und Telefonnummern von einzelnen Personen.

Die Veröffentlichung von Aufzeichnungen in Schrift-, Ton- und/oder Bildform bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die Polizei Berlin.

Ferner wird die eine Dienststelle besuchende, hospitierende oder einen Einsatz begleitende Person darauf hingewiesen, dass eine unbefugte Verarbeitung und Weitergabe von

personenbezogenen Daten sowie einsatz- und/ oder kriminaltaktischen Informationen auch eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann.

Der verpflichteten Person wurde eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung ausgehändigt.

\_\_\_\_\_